

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Jahresvorschau des BMK 2021

Auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Kommission sowie des operativen Jahresprogrammes des Rates

Wien, Jänner 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Wien, Jänner 2021

Inhalt

A Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission	5
1 Jahresvorschau für die Bereiche Verkehr, Innovation/Gewerblicher Rechtsschutz/Weltraum	7
1.1 Verkehr	7
1.1.1 Neue Initiativen	7
1.1.1.1 Ein europäischer Grüner Deal	7
1.1.2 REFIT-Initiativen.....	13
1.1.2.1 Ein Europa für das digitale Zeitalter	13
1.1.2.2 Förderung unserer europäischen Lebensweise	17
1.1.3 Vorrangige anhängige Vorschläge	19
1.1.3.1 Ein europäischer Grüner Deal	19
1.1.3.2 Ein Europa für das digitale Zeitalter	23
1.1.4 Rücknahmen.....	24
1.1.4.1 Ein europäischer Grüner Deal	24
1.1.4.2 Ein Europa für das digitale Zeitalter	24
2 Jahresvorschau für die Bereiche Umwelt, Klimapolitik, Abfall und Energie	26
2.1 Ein europäischer Grüner Deal.....	26
2.1.1 “Fit für 55”-Paket.....	27
2.1.1.1 Neue Initiativen.....	27
2.2 Klimapolitik	33
2.2.1 Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris (globaler Klimaschutz).....	33
2.2.1.1 EU Klimagesetz.....	34
2.2.2 EU-Innovationsfonds	34
2.3 Umwelt	35
2.3.1 Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden	35
2.3.2 8. Umweltaktionsprogramm (UAP)	36
2.3.3 Einhaltung von EU-Umweltrecht.....	36
2.3.4 Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU zu Industrieemissionen (IED)	37
2.3.5 EU-Förderprogramm LIFE.....	38
2.3.6 Naturschutz und Biodiversität.....	38
2.3.7 Neuer Rechtsrahmen für die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme	39
2.3.8 Integrierte Meerespolitik	39
2.3.9 Bioökonomie	40
2.3.10 Nuklearenergie	41
2.4 Kreislaufwirtschaft, Abfall und Chemikalien	42

2.4.1 Chemikalien.....	44
2.5 Energie.....	46
2.5.1 Ein europäischer Grüner Deal: “Fit für 55”-Paket.....	46
2.5.2 Neue Initiativen.....	47
2.5.3 REFIT-Initiativen.....	50
2.5.4 Vorrangige anhängige Vorschläge.....	52
2.5.5 Weitere energierelevanten Aktivitäten auf EU-Ebene.....	53
B Achtzehnmonatsprogramm des Rates (Juli 2020 – Dezember 2021).....	55
Einleitung.....	55
Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: das europäische Zukunftsmodell.....	55
Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas.....	56
Wichtige Daten (Stand Jänner 2021).....	58
Erstes Halbjahr 2021: PT EU-Ratspräsidentschaft.....	58
Zweites Halbjahr 2021: SLO EU-Ratspräsidentschaft.....	59

A Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission wird das Ziel, eine gerechtere, grünere und stärker digitalisierte Gesellschaft zu schaffen, auch im Jahr 2021 mit Ehrgeiz weiterverfolgen.

Die Europäische Kommission hat im vergangenen Jahr begonnen, die Grundlagen für den notwendigen Systemwandel in Europa zu schaffen und kündigt an, diese Anstrengungen weiterhin energisch fortsetzen zu wollen. Sie hat den europäischen Grünen Deal präsentiert, die Pläne für Europas digitale Dekade dargelegt, den Fahrplan für ein starkes soziales Europa angenommen und die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter vorgelegt. Weiters wurden eine neue Industriestrategie, ein Plan zur besseren Unterstützung von Kleinunternehmen und Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts ebenso unterbreitet wie Vorschläge zur Modernisierung und Verbesserung des Beitrittsprozesses.

Vor dem Hintergrund der globalen Pandemie wird sich die Kommission im Jahr 2021 weiterhin nach Kräften darum bemühen, die Krise zu bewältigen und die ersten Lehren daraus ziehen. Sie wird einerseits ihre Bemühungen fortsetzen, einen sicheren und verfügbaren Impfstoff bereitzustellen und zu finanzieren und andererseits mit dem Aufbauplan NextGenerationEU die Chance nutzen, Schäden zu beheben und Grundlagen für eine bessere Lebensweise in der Welt von morgen zu schaffen.

Der Schwerpunkt wird hierbei auf nachhaltigen Investitionen und Reformen liegen, 37 % der Mittel sollen für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit für den grünen Wandel und mindestens 20 % für Investitionen im Bereich Digitales aufgewandt werden. Die Kommission möchte auch dafür sorgen, dass von den 750 Milliarden EURO, die im Rahmen von NextGenerationEU zur Verfügung stehen sollen, 30 % über grüne Anleihen aufgenommen werden.

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2021 ist durch eine Verlagerung von strategischer Planung hin zu praktischer Umsetzung gekennzeichnet, die letztjährigen

Planungen für die sechs übergreifenden Ziele werden nun konkret in Angriff genommen, das Hauptaugenmerk liegt auf neuen Legislativinitiativen und der Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften.

Im Bereich Verkehr wird sie daher eine Reihe von Maßnahmen hin zu einem intelligenten und nachhaltigen Verkehrssystem einleiten, wozu unter anderem die Überarbeitung der Verordnung zum transeuropäischen Verkehrsnetz und der Richtlinie über intelligente Verkehrssysteme zählt.

Darüber hinaus stellt der europäische Grüne Deal ein zentrales Anliegen der Europäischen Kommission dar und sie bereitet das „Fit for 55“-Legislativpaket vor. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel 2 verwiesen.

1 Jahresvorschau für die Bereiche Verkehr, Innovation/Gewerblicher Rechtsschutz/Weltraum

1.1 Verkehr

(federführende Zuständigkeit des BMK)

1.1.1 Neue Initiativen

1.1.1.1 Ein europäischer Grüner Deal

Überarbeitung der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

(legislativ, Artikel 91 AEUV, einschließlich Folgenabschätzung, 2. Quartal 2021)

Ziele: Diese Initiative legt Anforderungen und Maßstäbe zur Forcierung eines Ausbaus für ein EU-weites Netz an Ladeinfrastruktur und Tankstellen für alternative Fahrzeugkraftstoffe fest. Ziel ist, durch eine ausreichende Anzahl an leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Ladepunkten bzw. Tankstellen die Nutzung von alternativbetriebenen Fahrzeugen weiter zu stärken.

Stand: Derzeit wird seitens der Kommission an der Erstellung einer Studie zur Folgenabschätzung gearbeitet, in der die wahrscheinlichen Auswirkungen politischer Maßnahmen ermittelt und bewertet werden. Ein Richtlinienvorschlag der Kommission wird im 2. Quartal 2021 erwartet.

Österreichische Haltung: Österreich tritt für eine besonders ambitionierte Regelung ein, mit der der rasche Markthochlauf für Fahrzeuge und Infrastruktur Hand in Hand gehen kann. Aus diesem Grund spricht sich Österreich für flexible Zielvorgaben für die

Infrastruktur aus, welche sich stark am jeweiligen Markthochlauf orientieren. Darüber hinaus wird ein Bedarf an Vorgaben für die Erhöhung der Verbraucherinformation und Preistransparenz im PKW-Bereich gesehen. Besonders wichtig erscheint ein Schwerpunkt auf schwere Nutzfahrzeuge und Busse, einschließlich der Electric Road Infrastruktur inklusive möglicher Oberleitungssysteme. Standardisierung und ein harmonisierter Roll-out sind in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung, erste länderübergreifende Pilotprojekte sollten zeitnah realisiert werden. Der weitere Ausbau fossiler Infrastrukturen, insbesondere für schwere Nutzfahrzeuge, Busse und PKW, soll nicht mehr gefördert werden. Die österreichische Regierung hat sich im Regierungsprogramm 2020-2024 darauf geeinigt, dass Österreich für ein Ende der EU-Subventionen für fossile Brennstoffe und fossile Energie eintreten wird.

Überarbeitung der Richtlinie über intelligente Verkehrssysteme, einschließlich einer Initiative zu einem multimodalen Fahrscheinsystem (IVS-RL)

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 91 AEUV, 3. Quartal 2021)

Ziele: Die geltende IVS-RL soll überarbeitet werden, es liegen allerdings noch keine Informationen vor, welche konkreten Maßnahmen die EK hier vorschlagen wird.

Stand: Derzeit wird seitens der Kommission an der Erstellung einer Studie zur Folgenabschätzung gearbeitet, in der die wahrscheinlichen Auswirkungen politischer Maßnahmen ermittelt und bewertet werden. Ein Richtlinienvorschlag der Kommission wird im 3. Quartal 2021 erwartet.

Österreichische Haltung: Österreich war bei der Entwicklung von IVS in der Vergangenheit sehr aktiv, hat auch einen eigenen IVS-Aktionsplan entwickelt und umgesetzt. Mit der multimodalen Graphenintegrationsplattform GIP liegt ein vollständiges digitales Verkehrsreferenzsystem vor, welches von der öffentlichen Hand und den Infrastrukturbetreibern Österreichs vorgehalten wird, auf deren Basis wiederum die multimodale Verkehrsauskunft VAO ihre Routenberechnungen durchführt. Die GIP ist ebenfalls Basis für die OGD-gestellte digitale Karte Österreichs, der basemap.at.

Auch im Bereich der vernetzten Mobilität hat Österreich in den vergangenen Jahren international beachtete Leistungen hervorgebracht.

Der Novellierung der IVS-RL-Novelle wird mit großem Interesse entgegengesehen, da sie ermöglichen könnte, durch den Einsatz digitaler Technologien das Verkehrssystem als solches besser zu integrieren aber auch, insbesondere durch Einführung neuer digitaler Dienste, hinsichtlich seiner Effizienz und seines Beitrags zur Erreichung der Klimaziele zu optimieren.

Überarbeitung der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) (legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 172 AEUV, 3. Quartal 2021)

Ziele: Die Kommission beabsichtigt mit dieser Revision eine Anpassung und Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens zum Aufbau eines transeuropäischen multimodalen Verkehrsnetzes (basierend auf dem festgelegten Überarbeitungshorizont 31.12.2023 lt. VO (EU) 1315/2013 Art.54) sowie eine Optimierung der Kohärenz der europäischen Verkehrsinfrastrukturentwicklung mit weiteren maßgeblichen EU Policies, allen voran der Initiative „European Green Deal“ sowie der „Sustainable and Smart Mobility Strategy“.

Stand: Der Start des allgemeinen Arbeitsprozesses erfolgte 2019. Bis Ende 2020 gab es eine umfassende externe Evaluierungsphase unter Einbindung vieler Stakeholder, Österreich konnte seine Erfahrungen in der Umsetzung der bestehenden Verordnung mittels Interviews und Umfragen einbringen.

Die nächsten Schritte bis Ende 2021 sind:

- Abschluss und Analyse der offenen öffentlichen Konsultation
- Wirkungsabschätzung
- Legislativvorschlag

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die Revision und bringt sich aktiv in den Prozess ein. Auf Basis der bisherigen Erfahrung in der Umsetzung wurde bereits ein österreichisches Positionspapier verfasst, veröffentlicht und mit der EK diskutiert, wobei der Fokus aus österreichischer Sicht auf folgende Aspekte gelegt werden sollte:

- Gesamtheitlicher Ansatz für grenzüberschreitende Abschnitte (z.B. funktionale Definition des Abschnitts unter verstärkter Berücksichtigung betrieblicher Gesichtspunkte)

- Angebotsorientierte Netzentwicklung (z.B. verstärkter Fokus auf Verfügbarkeit, Qualität und Ausfallsicherheit des Verkehrsnetzes)
- Optimierte und formalisierte Kooperationsstruktur zwischen verschiedenen Policies (z.B. Infrastrukturentwicklung und wettbewerbsfähiger Schienengüterverkehr)
- Schaffung von einheitlichen Planungsgrundlagen für transeuropäische Verkehrsinfrastruktur (z.B. europäische Markt- und Verkehrsprognosen zur verbesserten Analyse künftiger Verkehrsströme)
- Beibehaltung der wesentlichen Umsetzungsprämissen als Planungskonsistenz (z.B. Umsetzungshorizonte 2030 und 2050, keine gravierenden Netzveränderungen)

Initiative EU 2021 für Korridore im Schienenverkehr, einschließlich der Überarbeitung der Verordnung über Güterverkehrskorridore und Maßnahmen zur Förderung des Personenverkehrs auf der Schiene

(nicht legislativ und legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 91 AEUV, 3. Quartal 2021)

Ad Überarbeitung der Verordnung über Güterverkehrskorridore

Ziele: Primäres Ziel ist die Bewertung der Umsetzung und der Auswirkungen der Verordnung (EU) 913/2010 auf den Transport von Gütern mit der Bahn sowie eine entsprechende Anpassung und Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens zum Aufbau eines europäischen Schienennetzes für wettbewerbsfähigen Güterverkehr. Weiters soll eine Bewertung der Auswirkungen der Verordnung auf die Verbesserung des Transports von Gütern in der EU auf der Schiene, auf die einzelnen Güterverkehrskorridore sowie auf der Ebene des gesamten Netzwerks von Schienengüterkorridoren vorgenommen sowie die Kohärenz des europäischen Schienengüterverkehrs mit weiteren maßgeblichen EU Policies optimiert werden, allen voran der Initiative „European Green Deal“, der „Sustainable and Smart Mobility Strategy“ und der Verordnung (EU) 1315/2013 über das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V)

Stand: Der Start des allgemeinen Arbeitsprozesses erfolgte 2019. Bis Ende 2020 gab es eine umfassende externe Evaluierungsphase unter Einbindung vieler Stakeholder. Österreich konnte seine Erfahrungen in der Umsetzung der bestehenden Verordnung mittels Umfragen einbringen.

Die nächsten nächsten Schritte bis Ende 2021 sind:

- Abschluss und Analyse der offenen öffentlichen Konsultation
- Wirkungsabschätzung
- Legislativvorschlag

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die Revision und bringt sich aktiv in den Prozess ein. Da die Überarbeitungsprozesse der 2 Verordnungen (RFCs und TEN-T) parallel laufen und die 2 Policies stark miteinander verknüpft sind, wurde auf Basis der bisherigen Erfahrung in der Umsetzung bereits ein gemeinsames österreichisches Positionspapier verfasst, veröffentlicht und mit der EK diskutiert, wobei der Fokus aus österreichischer Sicht auf folgende Aspekte gelegt werden sollte:

- Die einzelne RFCs sind ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des transeuropäischen Schienengüterverkehrs (z. B. Aufbau von Kooperationsnetzwerken zwischen verschiedenen Interessengruppen): Österreich will die aktuelle Struktur beibehalten, wobei die Segmentierung des Netzes in einzelne Korridore nicht immer einer markorientierten Anpassung des Angebots entspricht;
- Die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit, eine stärkere Einbindung der EVUs und der Endkund*innen, einschließlich einer klaren Ausrichtung auf die tatsächlichen Marktbedürfnisse;
- Grenzüberschreitende Koordination von operativen Aspekten als Schlüsselaufgabe für RFCs
- Harmonisierte Ziele, Regeln und institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen RFCs

Ad Maßnahmen zur Förderung des Personenverkehrs auf der Schiene

Ziele: Entwicklung einer vereinbarten Agenda / eines Aktionsplans zur Unterstützung des internationalen Schienenpersonenverkehrs als Teil des europäischen Grünen Deals. Der Fokus liegt auf kurz- bis mittelfristigen Maßnahmen (2020-2025) und einer längerfristigen Perspektive.

Stand: Der Start des allgemeinen Arbeitsprozesses erfolgte 2020. Im September 2020 gab es unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft ein ministerielles Treffen mit einer Präsentation von Trans Europe Express 2.0.

Weiters wurden folgende Schritte gesetzt:

- Einrichtung einer Plattform zwischen Mitgliedstaaten
- Einrichtung von 4 Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen

- Identifikation von freiwillig tätigen Mitgliedstaaten mit spezifischen Aufgaben
- 12 Themen wurden bereits identifiziert als Schlüsselpunkte:
 - Korridore im Schienenverkehr für Personenverkehr
 - Nachtzüge
 - Grenzüberschreitende PSOs
 - Koordinierung des Angebots an internationalen Zügen
 - Offener und einheitlicher Fahrplan
 - Ticketing
 - Infrastrukturinvestition
 - Trassenzuweisung und Kapazität
 - Rollmaterial
 - Einheitliche Regeln für den Bahnbetrieb
 - Zusammenarbeit mit TEN-T-Korridoren
 - Probleme im Zusammenhang mit verlängerten Wartezeiten für Güterzüge an der Grenze

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die Initiative zur Stärkung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs und bringt sich aktiv in den Prozess ein. Österreich wurde als Co-Chair sowie Leiter der Arbeitsgruppe D (Regulatory Framework, Cross Border PSO sowie Night Trains) gewählt.

Ausarbeitung von Post-Euro-6/VI-Emissionsstandards für PKW, Kleinlastwagen, Lastkraftwagen und Busse

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 114 AEUV, 4. Quartal 2021)

Ziele: Mit neuen Emissionsstandards als Nachfolgeregelung zu den Euro 6/VI-Vorschriften sollen die Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen weiter gesenkt werden. Im Fokus stehen dabei die weitere Absenkung der Grenzwerte für bestehende Schadstoffe, die Überprüfung der Aufnahme zusätzlicher Grenzwerte sowie eine Ausweitung der Überprüfung der Schadstoffemissionen durch RDE-Tests im realen Fahrbetrieb. Mit dieser Regelung soll die Gelegenheit einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren sowohl für Behörden als auch für Hersteller ergriffen werden.

Stand: Derzeit Konzepterstellung und Überprüfung des Iststandes durch das CLOVE Konsortium (Consortium for ultra Low Vehicle Emissions) und Diskussionen in der Advisory Group on Vehicle Emission Standards (AGVES) mit Kommission, Expert*innen,

Wissenschaft, Mitgliedstaaten, Stakeholdern. Der Abschluss der Vorarbeiten ist für die 1. Jahreshälfte geplant, ein erster Entwurf der Kommission ist nicht vor dem 3. Quartal zu erwarten.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt die konsequente weitere Absenkung der Grenzwerte für Schadstoffe sowie eine allfällige Ausweitung des Systems auf zusätzliche Schadstoffe sowie die konsequente Weiterentwicklung der Überwachung der Emissionen im realen Fahrbetrieb durch RDE-Tests. Ein Europa für das digitale Zeitalter

Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie

(nicht legislativ, 1. Quartal 2021)

Ziele: Der Aktionsplan zielt darauf ab, Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie zu maximieren. Es soll gewährleistet werden, dass:

- die Finanzierung durch EU-Programme komplementär ist;
- die gesamte EU-Forschungsfinanzierung der Gesellschaft von Nutzen ist; und
- Verteidigungstechnologien auf zivilen Forschungserfolgen aufbauen können.

Stand: Von September bis Oktober 2020 fand eine öffentliche Konsultation statt. Die Annahme des Aktionsplans durch die EK ist für das erste Quartal 2021 geplant.

Österreichische Haltung: Österreich steht dem Aktionsplan grundsätzlich positiv gegenüber. Die genaue Ausgestaltung muss allerdings abgewartet werden.

1.1.2 REFIT-Initiativen

1.1.2.1 Ein Europa für das digitale Zeitalter

Überarbeitung des Rahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

Ziele: Die beihilferechtlichen Vorschriften wurden im Juli 2020 vorläufig verlängert. Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 hat die EK die Geltungsdauer

der de-minimis-Verordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) um drei Jahre bis zum 31.12.2023 festgelegt.

Weiters wurden bis zum 31. Dezember 2021 die Anwendung der Regionalleitlinien, der Energie- und Umweltschutzleitlinien (Anpassung der Berechnungsmethoden zum Erhalt der Förderfähigkeit von Unternehmen, bei Corona-bedingtem Rückgang der Strompreise), der Risikokapitalleitlinien und der IPCEI-Mitteilung (Important Projects of Common European Interest) verlängert. Die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien bleiben bis zum 31. Dezember 2023 anwendbar.

Der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gilt unbefristet, es wurde lediglich eine Anpassung hinsichtlich Unternehmen vorgenommen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Stand: Derzeit wird die Evaluierung der Beihilfemodernisierung von 2014 fertiggestellt, danach wird die Überarbeitung der wesentlichen Beihilfavorschriften (insbesondere der AGVO) vorgenommen, die bis Ende 2023 finalisiert und mit den Mitgliedstaaten abgestimmt sein muss.

Österreichische Haltung: Hinsichtlich der Überarbeitung der wesentlichen Beihilfavorschriften wäre beispielsweise die Verankerung eines neuen Beihilfetatbestands in der AGVO für „Technologieinfrastrukturen“, zu denen auch für die Digitalisierung erforderliche Infrastrukturen zählen, ein unterstützenswerter Ansatz.

Überarbeitung – Computerreservierungssysteme

Ziele: Die Verordnung über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme schafft einen Regelungsrahmen für computergesteuerte Buchungssysteme (CRS) für Luftverkehrsprodukte. Die übergeordneten und allgemeinen Ziele der Verordnung bestanden darin, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu verhindern und Markteffizienz sowie den Schutz der Verbraucherinteressen sicherzustellen.

Stand: Eine Bewertung der Verordnung über den CRS-Verhaltenskodex ergab, dass die Verordnung im aktuellen Kontext weniger relevant ist als zuvor, um

Wettbewerbsverzerrungen bei der Verteilung von Flugtickets zu verhindern. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass neue Entwicklungen und Vertriebskanäle für Flugtickets möglicherweise andere Maßnahmen zur Verbesserung der Markteffizienz und zur Förderung eines fairen Wettbewerbs erfordern. Die EK bereitet daher im Anschluss an die Bewertung eine Folgenabschätzung aller politischen Optionen vor, einschließlich einer möglichen Überarbeitung. Diese soll im 4. Quartal 2021 vorliegen.

Österreichische Haltung: Nach Vorliegen der Folgenabschätzung wird Österreich mögliche Konsequenzen und Lösungen evaluieren und daraus eine Position formulieren.

Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen

Evaluierung von drei Verordnungen über Passagierrechte, und zwar die Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität (Verordnung (EG) Nr. 1107/2006), die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (Verordnung (EU) Nr. 1177/2010) und die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (Verordnung (EU) Nr. 181/2011)

Ad Verordnung (EG) Nr. 1107/2006

Ziele: Mit der Evaluierung der Verordnung der Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität sollen die Entwicklungen in den Vor-Corona-Zeiten bei einer möglichen Überarbeitung berücksichtigt werden.

Stand: Derzeit wird durch einen externen Auftragnehmer eine Studie für die Europäische Kommission erstellt, die voraussichtlich im Februar 2021 fertig sein wird. Auf Basis dieser Studie wird die Europäische Kommission eine Bewertung in Form eines Staff Working Document vornehmen. Als Zeithorizont dafür ist das späte Frühjahr 2021 in Aussicht genommen.

Österreichische Haltung: Ein hohes Niveau an Rechten für Passagier*innen mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation wird von Österreich befürwortet und unterstützt.

Ad Verordnung (EG) Nr. 1177/2010

Ziele: An Hand der bisher bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 gewonnenen Erfahrungen sollen die Verbraucherrechte der Fahrgäste im Schiffsverkehr weiter gestärkt und deren Inhalte und Durchsetzung möglichst praxisnahe gestaltet werden. Im Rahmen der Evaluierung sollen durch verkehrsträgerübergreifende und

einzelstaatliche Vergleiche und den Austausch von Best Practice-Beispielen bestehende Optimierungspotenziale bei den Rechtsgrundlagen und bei deren Umsetzung identifiziert werden.

Stand: Die Evaluierung wird im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

Österreichische Haltung: Die Zielsetzungen der geplanten Analyse sind im Sinne des Verbraucherschutzes grundsätzlich zu begrüßen.

Ad Verordnung (EU) Nr. 181/2011

Ziele: Die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 stammt vom 16. Februar 2011 und zielt darauf ab, überall ein hohes, dem Standard anderer Verkehrsträger vergleichbares Schutzniveau für die Fahrgäste sicherzustellen. Ferner sollte den allgemeinen Erfordernissen des Verbraucherschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Da die Busfahrgäste im Beförderungsvertrag die schwächere Partei sind, sollte allen Fahrgästen ein Mindestmaß an Schutz gewährt werden. Gemäß Art. 28 der Verordnung hat jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere nationale Durchsetzungsstellen zur Durchsetzung dieser Verordnung einzurichten. Jede dieser Stellen trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verordnung eingehalten wird.

Stand: Mit dem Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte wurde eine solche nationale Durchsetzungsstelle eingerichtet. Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte ist von und bei der Schienen-Control GmbH eingerichtet. Die Schienen-Control GmbH hat die Erfüllung ihrer Aufgabe als Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte organisatorisch und rechnerisch getrennt von der Erfüllung der anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Gemäß § 32b Abs.1 KfIG können Fahrgäste in Streit- bzw. Beschwerdefällen gegen Berechtigungsinhaber als Beförderer im Sinne des Artikel 3 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 wegen behaupteter Verstöße gegen Ge- oder Verbote, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 ergeben, Beschwerde bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte einbringen. Die Berechtigungsinhaber sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Österreichische Haltung: Aus österreichischer Sicht wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr eine sehr gute gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Passagier*innen und Fahrgästen im Kraftomnibusverkehr Abhilfe bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu schaffen. Den REFIT-Initiativen der EK sieht Österreich mit Interesse entgegen.

1.1.2.2 Förderung unserer europäischen Lebensweise

Überarbeitung – Untersuchung von Unfällen auf See

Ziele: Die Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen auf See soll insbesondere im Hinblick auf eine möglichst zweckmäßige und effiziente Nutzung der im Bereich der Unfalluntersuchung bestehenden Strukturen überarbeitet werden. Die Bewertung der Richtlinie 2009/18/EG hat ergeben, dass die Einrichtung einer ständigen Unfalluntersuchungsstelle für den Seeverkehr für die Mitgliedstaaten teilweise eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Bei der Revision soll geprüft werden, wie die Mitgliedstaaten unterstützt werden können, wie etwa durch die gemeinsame Nutzung oder Zusammenlegung von Ressourcen, die Inanspruchnahme der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs oder die Heranziehung anderer EU-weiter Einrichtungen.

Stand: Das Dossier soll im vierten Quartal 2021 vorgelegt werden.

Österreichische Haltung: Die angestrebte Entlastung der Mitgliedstaaten durch einen optimierten Einsatz der im Bereich der Unfalluntersuchungen erforderlichen Ressourcen ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Überarbeitung – Hafenstaatkontrolle

Ziele: Durch die Revision der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle sollen die bestehenden Kontrollmechanismen in Bezug auf den Einsatz „unternormiger“ Schiffe in den Hoheitsgewässern der EU-Mitgliedstaaten weiter verbessert werden. Es hat sich gezeigt, dass die Richtlinie 2009/16/EG nach wie vor eine zentrale Rolle im Bereich der Seeverkehrssicherheit spielt. Die Überarbeitung der Richtlinie konzentriert sich auf gezieltere Inspektionen, einen Anreizmechanismus für Qualitätsschifffahrt, die Einstellung

und Arbeitsplatzbindung von Inspektor*innen, die Schnittstelle mit SafeSeaNet THETIS und die Einbeziehung ausländischer Fischereifahrzeuge.

Stand: Der Vorschlag soll im vierten Quartal 2021 vorgelegt werden.

Österreichische Haltung: Als Binnenland ohne eigene Seeschiffahrtsflotte ist Österreich nur indirekt von den genannten Änderungen betroffen. Unbeschadet dessen sind Maßnahmen zur Anhebung des Sicherheitsniveaus im Seeverkehr zu begrüßen.

Überarbeitung – Flaggenstaatkontrolle

Ziele: Die Richtlinie 2009/21/EG über die Einhaltung der Flaggenstaatpflichten soll an die Entwicklungen im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) angepasst und im Hinblick auf die bisher gewonnenen Erfahrungen überarbeitet werden. Die aufgrund einer Evaluierung erstellte Überarbeitung zielt darauf ab, die Bestimmungen über die IMO-Audits zu aktualisieren und an die internationalen Regeln anzupassen. Außerdem sollen die Flaggenstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten, einschließlich der Überwachung der von der EU anerkannten Organisationen (Klassifikationsgesellschaften), gestärkt werden. Weitere Punkte sind die Digitalisierung der Flaggenregister, die Performance der Verwaltungen der Flaggenstaaten und ein Belohnungssystem für Schifffahrttreibende, die hohe Qualitätsstandards erfüllen.

Stand: Der Vorschlag wird im vierten Quartal 2021 erwartet.

Österreichische Haltung: Aufgrund der Schließung des österreichischen Registers für Seeschiffe mit Ausnahme kleiner Yachten ist Österreich nur indirekt von diesem Vorschlag betroffen. Unbeschadet dessen sind Maßnahmen zur Anhebung des Sicherheitsniveaus im Seeverkehr zu begrüßen.

Evaluierung der Sicherheit von Fischereifahrzeugen

Ziele: Die Evaluierung soll dazu dienen, den Anpassungs- und Änderungsbedarf für die Richtlinie 97/70/EG über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr festzustellen.

Stand: Die für 2021 angekündigte Bewertung wird unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder erfolgen.

Österreichische Haltung: Unter österreichischer Flagge werden keine seegehenden Fischereifahrzeuge betrieben. Dem Ergebnis der Evaluierung wird mit Interesse entgegengesehen.

1.1.3 Vorrangige anhängige Vorschläge

1.1.3.1 Ein europäischer Grüner Deal

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Schiene (2021)

Ziele: Der Vorschlag, das Jahr 2021 zum „Europäischen Jahr der Schiene“ auszurufen, zielt darauf ab, den Schienenverkehr im Einklang mit den in der Mitteilung der EK über den europäischen Grünen Deal festgelegten Zielen, auch im Hinblick auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität, zu fördern. Dabei soll 2021 durch Veranstaltungen und Initiativen auf die wichtige Rolle des Eisenbahnverkehrs zur Erreichung der Klimaziele der EU hingewiesen und der Anteil der Passagier*innen und Güter, die per Bahn reisen und transportiert werden, erhöht werden.

Stand: Die Beratungen auf EU-Ebene inklusive Trilogverfahren wurden noch im Dezember 2020 abgeschlossen, der endgültige Text wird anschließend im EU-Amtsblatt kundgemacht.

Österreichische Haltung: Aus österreichischer Sicht wird das Vorhaben im Sinne der grundlegenden verkehrspolitischen Ziele der Stärkung des Verkehrsträgers Schiene und der Verkehrsverlagerung eindeutig begrüßt und unterstützt.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (Neufassung)

Ziele: Die Initiative zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Single European Sky – SES) wurde im Jahr 1999 eingeleitet, um die Leistung des Flugverkehrsmanagements (Air Traffic Management – ATM) und der Flugsicherungsdienste (Air Navigation Services – ANS) durch eine stärkere Integration des europäischen Luftraums zu verbessern. Von dem SES2+-Projekt werden erhebliche Vorteile erwartet, denn verglichen mit 2004 könnten mit der Umsetzung des SES2+ ab dem Jahre 2025–2030

die Kosten des ATM idealerweise reduziert, die Sicherheit verbessert und eine CO₂-Reduktion in der Luftfahrt von bis zu 10 % in Europa erreicht werden.

Stand: Am 2. Dezember 2019 haben die Verkehrsminister*innen im Rat vereinbart, die Arbeit zu SES 2+ (Single European Sky) wiederaufzunehmen, und diese an die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Der Verkehrsrat hat die Kommission aufgefordert, ausführliche Erklärungen bzgl. der Änderungen des SES 2+, unterstützt durch ein Impact Assessment, zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der Airspace Architecture Study, dem Bericht des Europäischen Rechnungshofs zum SES und der Empfehlungen der Wise Persons Group hat die Kommission einen Vorschlag (recast) ausgearbeitet und am 22. September 2020 den Mitgliedstaaten präsentiert. Dem Vorschlag wurde ein Staff Working Document beigelegt, in dem der aktuelle Kontext, die wichtigsten Herausforderungen, Änderungen des ursprünglichen Vorschlags und die neuen Elemente, die nicht im ursprünglichen Vorschlag enthalten sind, aufgeführt sind. Es werden die Gründe und die unterstützende Analyse für die Änderungen des Vorschlags von 2013 erläutert. Trotz Änderungen und Anpassungen bleiben die Ziele des Vorschlags von 2013 gültig. Weiters wurde zusätzlich ein Vorschlag zur Abänderung der EASA-Grundverordnung (VO (EU) 2018/1139) übermittelt, welcher die Eingliederung der new PRB (Performance Review Body) in die EASA enthält.

Bei den Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen vom 13.10.-19.11.2020 wurden die einzelnen Kapitel des recast-Vorschlages und die Änderungen der EASA-Grundverordnung mit den Mitgliedstaaten durchbesprochen. Viele Staaten beanstandeten bei den Ratsarbeitsgruppen-Sitzungen, dass der recast-Vorschlag weit über die Empfehlungen der oben genannten Berichte hinausgeht und massive organisationale Änderungen und Verschiebungen von Ermächtigungen auf allen Ebenen (nationale Aufsichtsbehörde, Flugsicherungsorganisation, EU-Agenturen) nach sich zieht.

Die aktuelle EU-Ratspräsidentschaft (Portugal) wird die Verhandlungen weiterführen. Am Ende des ersten Halbjahres 2021 soll eine Einigung im Verkehrsministerrat erzielt werden. Danach beginnen die Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament unter slowenischem Ratsvorsitz.

Österreichische Haltung: Die wesentlichsten Herausforderungen, wie unter anderem das Verkehrswachstum, die Kapazitätsengpässe, die langsame Integration neuer Technologien sowie der Umgang mit Neubewerbern im System werden höchstwahrscheinlich, nachdem die Corona Krise überstanden ist, wieder aktuell. Diesbezüglich ist es notwendig, sich

bereits jetzt mit diesen Themen zu beschäftigen und diese mit entsprechenden Maßnahmen zu bewältigen.

Im Allgemeinen wird Österreich all jene Maßnahmen unterstützen, die das Air Traffic Management System effizienter und widerstandsfähiger machen und zwar in Bezug auf Kapazität, Umweltschutz und Kosteneffizienz. Eine hohe Flugsicherheit muss dabei aber jedenfalls immer gewahrt bleiben.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr

Ziele: Die VO 261/2004 regelt im Wesentlichen die Ansprüche bei Annullierung, Verspätung und Nichtbeförderung von Passagierflügen und soll ein hohes Schutzniveau für Konsument*innen gewährleisten. Die VO ist nun seit fünfzehn Jahren in Kraft und der Markt hat sich seither stark verändert (z.B. Billigflüge), zudem ist wegen Regelungslücken in der VO eine große Zahl von EuGH-Entscheidungen ergangen, was den schon nicht einfach verständlichen Verordnungstext zusätzlich „belastet“ bzw. eine einfache Übersicht der geltenden Passagierrechte erschwert. Ziel ist daher, Rechtssicherheit zu schaffen sowie eine klarere und einfachere Sprache der Regelung, die für alle Konsument*innen verständlich verfasst sein soll und eine einfachere Durchsetzung der Rechte ermöglicht.

Stand: Im Frühjahr 2020 wurde unter kroatischer Ratspräsidentschaft ein adaptierter Kompromissvorschlag auf Basis des Verhandlungsstandes 2015 vorgelegt, welcher auch in den Ratsarbeitsgruppen diskutiert und in weiterer Folge mehrmals angepasst wurde. Durch die Corona-Krise wurden die Arbeiten an einer grundsätzlichen Revision der Verordnung wieder eingestellt. Zu Beginn der Krise wurde diskutiert, ob Fluglinien den Passagier*innen annullierte Flugtickets auch ohne deren Zustimmung in Form von Gutscheinen erstatten können sollten („Gutscheinelösung“). Eine solche Gutscheinelösung scheiterte am starken Widerstand der EK und einiger Mitgliedstaaten. Die deutsche Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 hat die Arbeiten an der grundsätzlichen Revision der VO 261/04 nicht wiederaufgenommen, da die Auswirkungen der Krise noch nicht absehbar seien. Es fanden auf Basis eines Non-Papers lediglich Diskussionen darüber statt, ob und wie die Verordnung in Zukunft krisenfester gemacht werden könnte.

Österreichische Haltung: Ziel der grundsätzlichen Revision sollte es sein, einfache und klare Definitionen und Regelungen zu schaffen, die für alle Konsument*innen leicht verständlich sind und eine rasche, effiziente Durchsetzung der Rechte ermöglichen.

Österreich sprach sich gegen eine Gutscheinelösung aus, befürwortete jedoch die Verlängerung der in der Praxis während der Krise nicht einhaltbaren 7-tägigen Rückerstattungsfrist bei gleichzeitiger Einräumung eines aktiven Wahlrechts der Passagier*innen hinsichtlich eines Gutscheins. Bei der Diskussion des Non-Papers wiederholte Österreich diese Punkte und sprach sich außerdem gegen ein separates Krisenregime bei den Passagierrechten aus.

Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Europäischen Union

Ziele: Die Verordnung 95/93 regelt die Zuweisung der verfügbaren Slots (Zeitnischen) für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen. Ziel ist es zu gewährleisten, dass Slots auf Flughäfen mit Kapazitätsengpässen effizient genutzt und auf eine neutrale, diskriminierungsfreie und transparente Weise verteilt werden. Dafür werden Slotkoordinatoren bestimmt. In Österreich wird diese Funktion durch die Schedule Coordination Austria GmbH ausgeübt. Ziel der geplanten neuen, krisenbedingten Anpassung der Verordnung ist es, Slot Waiver (dieser setzte die normalerweise herrschende Pflicht zur Slotnutzung seit dem Frühjahr 2020 aus) zukünftig an wettbewerbsbezogene Bedingungen knüpfen zu können sowie langsam den Weg zurück zu „normal operations“ zu bereiten.

Stand: Im März 2020 wurde der erste Slot Waiver für den Sommerflugplan 2020 beschlossen. Ende September legte die EK einen Bericht über die seitherige Entwicklung vor und konsultierte die Mitgliedstaaten. In weiterer Folge wurde der Slot Waiver am 14. Oktober mittels delegiertem Rechtsakt bis zum Ende des Winterflugplans 2020/2021 verlängert. Im Dezember hat die Kommission einen Vorschlag über eine Änderung der Slot-VO präsentieren, wonach zukünftige Slot Waiver (etwa für den Sommerflugplan 2021) zukünftig an wettbewerbsbezogene Bedingungen geknüpft werden können sollen. Durch eine temporäre Änderung der „use-it-or-loose-it“-Regel von 80:20 (die Fluggesellschaften müssen 80 Prozent der zugeteilten Zeitfenster für Starts und Landungen nutzen, um auch in der darauffolgenden Flugplanperiode ein festes Anrecht auf den jeweiligen Slot zu haben) zu 40:60 soll dann in weiterer Folge langsam die Rückkehr zu „normal operations“ stattfinden. Die schon vor der Krise geplante Revision der Slot-Verordnung verzögert sich

auf Grund der Krise und deren noch nicht ganz klaren Auswirkungen jedenfalls ins Jahr 2021.

Österreichische Haltung: Österreich äußerte sich in den Ratsarbeitsgruppen vorsichtig positiv zu den jeweiligen Slot Waivern und hieß die geplante Änderung, zukünftige Waiver an wettbewerbsbezogene Bedingungen knüpfen zu können, positiv. Es gibt jedoch noch keine genauere österreichische Position – für die Detailabstimmung muss zunächst der Vorschlag der Kommission vorliegen.

1.1.3.2 Ein Europa für das digitale Zeitalter

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge

Ziele: Die Übereinstimmungsfaktoren („RDE-Faktoren“) für die Emissionsprüfungen bei Straßenfahrten (RDE – Real Driving Emissions) sollen auf einer rechtlich sicheren Basis festgelegt werden. Diese wurden von der EK mit Durchführungsrechtsakten festgelegt. Das EuG (Gericht der europäischen Union) hat jedoch in einem Urteil (verbundene Rechtssachen T-339/16, T-352/16 und T-391/16) festgestellt, dass die EK kein Mandat dazu hatte. Die Folgen wären Rechtunsicherheit über die Gültigkeit der Typgenehmigungen, die seit September 2017 erteilt wurden, und die vorzeitige Anwendung wesentlich strengerer Grenzwerte als in den Übergangsbestimmungen von der EK im Jahr 2016 festgelegt. Im VO-Vorschlag sollen sie in gleicher Höhe festgelegt werden wie ursprünglich von der EK.

Eine regelmäßige Anpassung der Übereinstimmungsfaktoren nach unten gemäß dem Stand der Messgerätetechnik soll ermöglicht werden.

Stand: Der EK-Vorschlag wurde am 14.6.2019 vorgelegt und in mehreren Ratsarbeitsgruppensitzungen behandelt. Unter dem Vorsitz der deutschen Ratspräsidentschaft gab es drei Trilogverhandlungen, diese werden fortgeführt. Es wird ein Kompromissvorschlag der EK für den Entfall der Übereinstimmungsfaktoren nach festgelegten, wissenschaftlichen Kriterien erwartet.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt den Entfall der Übereinstimmungsfaktoren mit 30.9.2022, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, sowie die Festlegung der Übereinstimmungsfaktoren mittels delegierter Rechtsakte, alle weiteren Detailbestimmungen sollten mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.

1.1.4 Rücknahmen

1.1.4.1 Ein europäischer Grüner Deal

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Föderativen Republik Brasilien andererseits

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

Stand: Aktuell finden zu diesen Abkommen seit langem keine Verhandlungen statt, für 2021 sind auch keine dahingehenden Aktivitäten geplant, diese Abkommen gelten somit de facto als gescheitert.

Österreichische Haltung: Der Abschluss von Luftverkehrsabkommen wird grundsätzlich begrüßt und steht auch im Einklang mit der österreichischen Luftfahrtstrategie (Road Map Luftfahrt), allerdings nicht unter Aufgabe grundlegender Standards wie z.B. in sozialrechtlichen Fragen, der Einhaltung von Umweltstandards und Klimakriterien sowie nur unter verbindlicher Ausübung von fairen Wettbewerbsbedingungen.

1.1.4.2 Ein Europa für das digitale Zeitalter

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Kooperationsabkommen über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS)

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine, mit dem der Beitritt der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und Rumäniens zur Europäischen Union berücksichtigt wird, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

Stand: Das neue Kooperationsabkommen hätte auf einem früheren Kooperationsabkommen aufbauen sollen, welches 2005 unterzeichnet und 2013 in Kraft getreten ist. Da dieses Abkommen auf fünf Jahre befristet war, ist es 2018 ausgelaufen. Aktuell besteht ein Assoziationsabkommen zwischen der EU und der Ukraine aus 2017, das u.a. die Zusammenarbeit im Bereich der Satellitennavigation erwähnt. Derzeit wird auch ein Abkommen zur Ausweitung von EGNOS (European Geostationary Navigation Overlay Service) auf die ganze Ukraine verhandelt. Aus diesen Gründen sieht die EK keine Notwendigkeit zur Ausarbeitung eines neuen Kooperationsabkommens und somit wurde der Vorschlag zurückgenommen. Auch der formelle Beitritt von Bulgarien, Rumänien und Kroatien ist nicht mehr notwendig, da das Kooperationsabkommen 2018 ausgelaufen ist.

Österreichische Haltung: Die Vorgehensweise ist aus österreichischer Sicht in Ordnung.

2 Jahresvorschau für die Bereiche Umwelt, Klimapolitik, Abfall und Energie

2.1 Ein europäischer Grüner Deal

Am 11.12.2019 hat die Europäische Kommission die Mitteilung zum europäischen Grünen Deal (EGD) vorgelegt, die sich inhaltlich mit der Umsetzung der politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom Juli 2019 befasst. Der EGD ist das Maßnahmenpaket der EU, um den nachhaltigen, ökologischen Wandel in der EU zu beschleunigen. Er ist ein sehr breit angelegtes Programm und soll sicherstellen, dass Europa im Jahr 2050 der erste klimaneutrale Kontinent der Welt ist. Ziel ist, dass alle Maßnahmen und Strategien der EU auf den Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft ausgerichtet sind.

Der EGD ist die EU-Wachstumsstrategie und spiegelt den systemumspannenden, holistischen Charakter des ökologischen Wandels wider. Seine Initiativen müssen mit dem grünen Gebot „Verursache keine (signifikanten) Schäden“ vereinbar sein. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten im Sinne der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung wird u.a. durch die Integration der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) in das Europäische Semester vorangetrieben. Ein weiterer Fokus liegt auf der finanziellen und methodischen Förderung gerechter Veränderungsprozesse hin zu einer fairen, inklusiven und partizipativen Gesellschaft.

Beim EGD wird die Europäische Kommission die einschlägigen EU-Rechtsmaterien überarbeiten und an das kürzlich vorgeschlagene Ziel anpassen, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern. All dies soll im Rahmen eines Pakets unter dem Motto „Fit für das 55%-Ziel“ erfolgen, das alle Bereiche abdeckt – von erneuerbaren Energieträgern über den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, Gebäudesanierung sowie Flächennutzung, Energiebesteuerung, Lastenteilung und Emissionshandel bis hin zu einem breiten Spektrum anderer Rechtsvorschriften.

Für 2021 wird die Europäische Kommission einen CO₂-Ausgleichsmechanismus vorschlagen, der ausländische Hersteller und EU-Importeure zur Verringerung ihrer CO₂-Emissionen veranlassen und dabei für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen soll. Die Europäische Kommission wird den Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft weiter umsetzen, sich dabei mit Ökodesign und nachhaltigen Produkten, insbesondere mit jenen Geräten befassen, die auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtet sind, und u. a. die Sammlung, Wiederverwendung und Reparatur von Mobiltelefonen, Laptops und anderen Geräten verbessern.

Beim EGD geht es um weit mehr als nur um die Verringerung von Emissionen. So werden auch die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ weiterverfolgt, um insbesondere den ökologischen Landbau zu stärken, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen, die Meere und Küstenregionen zu schützen sowie für Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu sorgen.

Im Rahmen des EGDs ist auch der Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa verankert, mit dem Ziel, öffentliche und private Investitionen zu erleichtern und zu stimulieren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen, grünen, wettbewerbsfähigen und inklusiven Wirtschaft notwendig sind.

2.1.1 “Fit für 55”-Paket

2.1.1.1 Neue Initiativen

Überarbeitung des Emissionshandelssystems der EU zum Einschluss von Luft- und Seeverkehr und Vorlage eines Vorschlags zu EHS-Eigenmitteln

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 2021 Absatz 1 AEUV)

Die internationalen Emissionen der EU aus der Schifffahrt und der Luftfahrt sind seit 1990 um mehr als 50 % gestiegen. In diesen Bereichen muss dringend gehandelt werden, auch im Zuge der Erholung der derzeitigen Krise. Die Europäische Kommission prüft eine Ausweitung des EU-EHS auf die Emissionen des (internationalen oder innereuropäischen) Seeverkehrs und die Stärkung des Luftverkehrs innerhalb des EU-EHS, wo vor allem eine Reduktion der Gratiszuteilung angedacht wird. Die Europäische Kommission wird bis Juni 2021 einen Vorschlag ausarbeiten, um die internationalen Verpflichtungen aus dem

Instrument CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) innerhalb der EU-EHS-Richtlinie umzusetzen.

Österreichische Haltung: Österreich sieht die Prüfung, diese Sektoren stärker in den europäischen Rechtsrahmen einzubeziehen, positiv und unterstützt das Auslaufen der Gratiszuteilungen für Flugverkehrsbetreiber*innen innerhalb des EU-EHS. Die CORSIA-Umsetzung darf die Integrität des EU-EHS nicht unterminieren und kann weitere Maßnahmen zum Klimaschutz auf Unions- und nationalstaatlicher Ebene nicht ersetzen.

CO₂-Grenzausgleichssystem und Vorlage eines Vorschlags zu zugehörigen Eigenmitteln

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, 2. Quartal 2021)

Ziel des CO₂-Ausgleichsmechanismus ist eine Verringerung der weltweiten CO₂-Emissionen, ohne die europäische Industrie zu benachteiligen, z.B. sollen, bei gleichen Wettbewerbsbedingungen, ausländische Hersteller*innen und EU-Importeur*innen zur Verringerung veranlasst werden. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit am „Impact Assessment“ des CO₂-Ausgleichsmechanismus. Sollte – und davon ist auszugehen – dieses positiv ausfallen, wird noch im ersten Halbjahr 2021 ein CO₂-Ausgleichsmechanismus vorschlagen. Welche Sektoren von Anfang an in dem System sein werden, bleibt abzuwarten. Die Europäische Kommission spricht derzeit von jenen Sektoren, die das höchste „Carbon Leakage“-Risiko tragen. Das generierte Einkommen soll zur Unterstützung von klimarelevanten Projekten ausgegeben werden.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt die Pläne der Europäischen Kommission.

“Lastenteilungsverordnung” (Verordnung über die Aufteilung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Klimaschutz in Sektoren außerhalb des EU Emissionshandelssystems – „Effort Sharing“)

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 192 Absatz 1 AEUV, 2. Quartal 2021)

Für die Umsetzung des neuen 2030-Klimazielplans ist die Überarbeitung mehrerer Rechtsakte auf europäischer Ebene erforderlich. Dazu zählt auch die „Effort Sharing“-Verordnung, mit der gegenwärtig das Treibhausgas-Reduktionsziel der EU in Sektoren

außerhalb des EU-Emissionshandels aufgeteilt wird. Diese Aufteilung erfolgt momentan vorwiegend nach dem Kriterium BIP/Kopf, d.h., wohlhabendere Mitgliedstaaten haben einen höheren Anteil zur Emissionsreduktion zu leisten als Ärmere. Der Klimazielplan der Europäischen Kommission sieht mehrere Optionen zur Erreichung eines nachgebesserten, „Paris-kompatiblen“ Ziels bis 2030 von zumindest –55 % gegenüber 1990 vor. Dazu zählen auch verschiedene Varianten zur Stärkung des CO₂-Preissignals auf europäischer Ebene, einschließlich Überlegungen zur Überführung von „Effort Sharing“-Sektoren in ein Emissionshandelssystem. Gegenwärtig ist noch nicht geklärt, welche Sektoren künftig von „Effort Sharing“ umfasst sein werden.

Österreichische Haltung: Aus österreichischer Sicht sollten für die Aufteilung des Ziels auf die Mitgliedstaaten mehrere Kriterien zur Anwendung gebracht werden. Keinesfalls soll die Aufteilung einen Anreiz für Mitgliedstaaten schaffen, im Klimaschutz verstärkt auf Atomkraft zu setzen, weshalb parallel zu einer neuen „Effort Sharing“-Verordnung auch Vorschläge hinsichtlich der Nachbesserung von Erneuerbaren- sowie Energieeffizienzzielen vorgelegt werden sollen.

Überarbeitung der Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 192 Absatz 1 AEUV, 2. Quartal 2021)

Mit der Verordnung (EU) 2018/841 wurde die rechtliche Einbindung der Emissionen und Kohlenstoffspeicherung aus Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen (LULUCF) in das EU-Ziel von mindestens –40 % bis 2030 geregelt. LULUCF wird ab 2021 teilweise mit den Reduktionszielen der einzelnen Mitgliedstaaten in der „Effort Sharing“-VO verknüpft. Für jeden Mitgliedstaat wird eine individuelle Obergrenze für die Anrechnung von LULUCF-Gutschriften festgelegt. Zusätzlich wird eine verpflichtende Einbeziehung von Wald, Ackerland und Grünland in die LULUCF-Bilanz vorgesehen, wobei Feuchtgebiete bzw. Siedlungsflächen weiterhin freiwillig bilanziert werden können. Die Anrechnung von Acker- und Grünlandbewirtschaftung wird auf Basis der Emissionen der Jahre 2005–2009 vorgenommen, Waldbewirtschaftung auf Basis eines Referenzwertes, der unter Beibehaltung einer historischen Bewirtschaftung die Waldentwicklung in der Periode 2021–2030 widerspiegeln soll.

Österreichische Haltung: Ein massives Abweichen der Eckpfeiler der LULUCF-VO wird nur im Einklang mit dem Umbau des Gesamtsystems, bestehend aus Emissionshandel, Effort Sharing und LULUCF, politisch argumentierbar sein. Dies wird so auch in den Optionen der Folgenabschätzung zum 55 %-Ziel angedacht. Die wichtigste Frage besteht darin, ob die gesamte Kohlenstoffspeicherung in europäischen Wäldern in die Klimaziele aufgenommen werden soll.

Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 194 AEUV, 4. Quartal 2021)

Um die Verdopplung der Sanierungsrate bis 2030 bei gleichzeitiger Forcierung von umfassenden Sanierungen zu erreichen, bedarf es einer Anpassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (die unter dem englischen Kürzel EPBD (Energy Performance of Buildings Directive) bekannt ist). Seitens der EU ist eine verpflichtende Mindestnorm für die Gesamtenergieeffizienz für Bestandsgebäude über die EPBD für 2021 angekündigt. Am 14. Oktober 2020 wurde von der Europäischen Kommission eine Presseaussendung über die Strategie der Renovierungswelle publiziert. Weitere Schritte zum Prozess werden vom Rat, dem Europäischen Parlament und anderen EU-Institutionen sowie Stakeholdern diskutiert. Die Diskussionen werden konkrete, regulatorische und nicht-regulatorische Maßnahmen umfassen, um Instrumente und Reformen für schnelle, tiefgründige Sanierung in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern zu ermöglichen.

Österreichische Haltung: Österreich ist bestrebt, seinen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Erhöhung der Sanierungsrate zu leisten. Hierzu sind auch enge Abstimmungen mit den dafür maßgeblich verantwortlichen Bundesländern notwendig.

Nachhaltige Finanzen

Die Europäische Kommission hat 2018 ihren Aktionsplan "Finanzierung nachhaltigen Wachstums" veröffentlicht, in dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen dargelegt wurde. Eines der Hauptziele dieses Aktionsplans ist die Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission dem Rat im Mai 2018 ein Paket von Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt:

- den Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-VO“)
- den Vorschlag für eine Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341, auch als „Offenlegungsverordnung“ bezeichnet; und
- den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz, auch als „Referenzwerte-Verordnung“ bezeichnet.

Über die Offenlegungsverordnung und die Referenzwerte-Verordnung wurde im März 2019 eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt. Zur Taxonomie-VO erfolgte der politische Beschluss am 18.12.2019.

Ziele der Taxonomie-VO sind:

- Festlegung geeigneter Definitionen für Unternehmen und Anleger*innen, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können;
- Befähigung der Endanleger*innen, einschließlich Kleinanleger*innen, ihr Kapital in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu lenken, indem durch diese Definitionen die Risiken der „Grünfärberei (Greenwashing)“ begrenzt werden;
- Vermeidung einer Marktfragmentierung, indem im Hinblick auf die Definition von ökologischer Nachhaltigkeit für Anlagezwecke ein einziger Bezugspunkt für Anleger*innen, Unternehmen und Mitgliedstaaten geschaffen wird.

Die Verordnung legt den Rahmen und die Definitionen der Umweltziele fest, die eigentlichen Kriterien zur Festlegung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten werden mittels delegierter Rechtsakte festgelegt. Die Verordnung wurde am 18.6.2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der delegierte Rechtsakt mit den technischen Kriterien zu den klimarelevanten Umweltzielen soll im ersten Quartal 2021 durch die Europäische Kommission angenommen werden und am 1.1.2022 in Kraft treten. Der delegierte Rechtsakt mit den technischen Kriterien zu den vier anderen Umweltzielen soll von der Europäischen Kommission mit 31.12.2021 angenommen werden und am 1.1.2023 in Kraft treten.

Im Rahmen der Veröffentlichung des EGDs wurde auch der Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa (=Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal)

veröffentlicht, welcher die Investitionssäule des EGDs darstellt. Ein nachhaltiges Europa erfordert bedeutende Investitionen in allen Wirtschaftssektoren. Der Plan legt dar, wie in den nächsten zehn Jahren die Investitionen von rund 1.000 Milliarden Euro mobilisiert werden können, um u.a. die für 2030 gesteckten Klima- und Energieziele zu erreichen.

Eine neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen wurde für Ende März 2021 angekündigt, in der unter anderem Maßnahmen im Bereich von Labels (Implementierung eines Green Bond Standards und eines EU Ecolabels für nachhaltige Finanzprodukte), die Umsetzung und Anwendung der Taxonomie-Verordnung sowie eine Überarbeitung der Richtlinie für nichtfinanzielle Informationen bei Unternehmen (NFRD) enthalten sind. Darüber hinaus sind weitere Schritte zur Integration von Klimarisiken in die Finanzmarktregulierung geplant.

Österreichische Haltung: Vor dem Hintergrund des im Regierungsprogramm festgehaltenen „aktiven Einsatzes der Bundesregierung gegen ‚Green Washing‘ bei der Festlegung von Nachhaltigkeitsklassifizierungen“ setzt sich Österreich für eine glaubwürdige Taxonomie ein. Ein Lock-in in langfristig umwelt- und klimaschädliche Aktivitäten soll gemäß Verordnung ausgeschlossen werden. Dafür sollen wissenschaftliche Analysen als Grundlage zur Einordnung herangezogen werden.

Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, 2. Quartal 2021)

Im Rahmen der geplanten Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie wurde eine Evaluierung der bestehenden Energiebesteuerungsrichtlinie durchgeführt. Die aktuell enthaltenen Steuersätze erfordern eine Anpassung, da diese im Lauf der Jahre erodierten und somit nicht mehr zum Funktionieren des internen Marktes beitragen. Darüber hinaus sind unzählige mittlerweile nicht mehr gerechtfertigte Ausnahmen in der Besteuerung enthalten. EU-Umweltziele werden durch fehlende Preisanreize in der Energiebesteuerungsrichtlinie nicht unterstützt.

Mit einer überarbeiteten Energiebesteuerungsrichtlinie soll einerseits die Zielrichtung des EGDs unterstützt und der EU-interne Markt erhalten werden. Fossile Energieträger sollen nicht weiter subventioniert werden, eine einheitliche und kohärente Besteuerung über alle Energieträger ist das Ziel. Weitere Maßnahmen, die mit der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie interagieren, sind die mögliche Ausweitung des

Emissionshandels auf Transport und Gebäude, eine neue Effort Sharing-Verordnung, sowie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Nationale Energie- und Klimapläne und eine neue Wasserstoffstrategie. Im kommenden Impact Assessment werden makroökonomische Effekte, wie auch Beschäftigungs-, Budget- und Umwelteffekte analysiert.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt die kohärente Ausrichtung der europäischen Politikinstrumente auf die gemeinsamen Klima- und Energieziele. Die Anpassung der Energiesteuerrichtlinie an klimapolitische Zielsetzungen sowie technologische Weiterentwicklungen stellt einen wesentlichen Beitrag marktorientierter Anreizsysteme für eine klimaneutrale Wirtschaft dar.

2.2 Klimapolitik

2.2.1 Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris (globaler Klimaschutz)

Das Übereinkommen von Paris (Annahme auf der Klimakonferenz COP 21 im Dezember 2015) ist als umweltpolitischer Durchbruch zu werten. Das Übereinkommen ist am 4. November 2016 in Kraft getreten. Auf der Klimakonferenz COP 24 in Katowice (Polen) konnte Ende 2018 das „Regelwerk“ für die technische Umsetzung des Übereinkommens von Paris beschlossen werden. Allerdings konnte in den Bereichen der internationalen Marktmechanismen (Artikel 6 des Pariser Klimaübereinkommens) und Berichtsformate bislang keine Einigung erzielt werden. Diese noch ausstehenden Elemente des Pariser Regelwerks aus Katowice müssen bei der nächsten Klimakonferenz (COP 26 in Glasgow, November 2021) gelöst werden.

Ein weiteres zentrales Thema bei der COP26 wird die Finanzierung für Maßnahmen in Entwicklungsländern sein; u.a. beginnen bei der COP 26 die Verhandlungen zu einem neuen quantifizierten Finanzierungsziel, das ab 2026 gelten soll (bis dahin ist das Ziel jährlich 100 Milliarden US\$, aus öffentlichen, privaten und alternativen Quellen).

Des Weiteren verpflichtet das Pariser Übereinkommen alle Vertragsparteien, im Jahre 2020 sowohl ihre Langfriststrategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (LTS - long-term low greenhouse gas emission development strategies) als auch ihre nationalen Beiträge (NDCs – nationally determined contributions) an die internationale Staatengemeinschaft zu kommunizieren. Die EU hat ihre LTS (Ziel der Erreichung von

Klimaneutralität der EU bis 2050) im März und ihr aktualisiertes NDC (Anhebung des Emissionsreduktionszieles für 2030 auf mindestens 55% im Vergleich zu 1990) im Dezember 2020 übermittelt, welche auf der COP 26 einen wichtigen Beitrag zur Diskussion zum Thema "Ambition" und zur Erreichung der Klimaziele aus dem Pariser Übereinkommen darstellen werden.

2.2.1.1 EU Klimagesetz

Mit dem EU Klimagesetz werden die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2019 (Erreichung von Klimaneutralität bis 2050) und Dezember 2020 (Anhebung des 2030-Emissionsreduktionszieles auf mindestens 55%) in eine Legislativmaßnahme gegossen. Das Gesetz soll den Rahmen für die Klimaneutralitäts-Erreichung 2050 setzen: es umfasst alle Wirtschaftssektoren, gibt klare Zielvorgaben sowie einen Prozess zur Festlegung eines Zwischenzieles für 2040 vor, garantiert einen laufenden Review- und Nachbesserungsmechanismus auf Unions- und Mitgliedstaaten-Ebene, der im Zyklus an das Pariser Übereinkommen angepasst ist, und verankert erstmalig gesetzlich die Berücksichtigung der Anpassung an den Klimawandel.

Das Klimaneutralitätsziel 2050 ist ein Netto-Ziel (Ausgeglichenheit zwischen Emissionen und Speicherung durch natürliche oder technologische Mittel), das innerhalb der Union erreicht werden soll. Ob das Klimaneutralitätsziel auch zusätzlich auf Mitgliedstaaten-Ebene gelten soll, ist unter anderem Bestandteil der Diskussionen mit dem Europäischen Parlament.

Die portugiesische EU-Präsidentschaft (1. Halbjahr 2021) plant, eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erreichen.

2.2.2 EU-Innovationsfonds

Der EU-Innovationsfonds wird von 2020 bis 2030 Demonstrationsvorhaben im Bereich innovativer Technologien und bahnbrechender industrieller Innovationen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes fördern. Insgesamt werden zum Beispiel für Projekte in der energieintensiven Industrie, der Erzeugung erneuerbarer Energie sowie der Energiespeicherung zumindest 450 Millionen Emissionszertifikate (abhängig vom Preis der Emissionszertifikate, in etwa 10 Milliarden Euro an Fördermitteln) zur Verfügung stehen.

Die erste Ausschreibung des EU-Innovationsfonds für Projekte >7,5 Mio. Euro hat im 2. Halbjahr 2020 mit der 1. Phase der Interessensbekundung gestartet. Die Projektauswahl findet in zwei Phasen auf Basis von fünf Kriterien (Treibhausgasemissionsvermeidung, Innovationsgrad, Projektreife, Skalierbarkeit und Kosteneffizienz) statt. Die endgültige Fördervergabe soll im 4. Quartal 2021 erfolgen. Die erste Ausschreibung des EU-Innovationsfonds für Projekte <7,5 Mio. Euro startete Anfang Dezember 2020. Projekte können bis Anfang März 2021 eingereicht werden. Die endgültige Fördervergabe soll ebenfalls im 4. Quartal 2021 erfolgen. Bis 2030 soll jährlich jeweils eine Ausschreibung für Projekte >7,5 Mio. Euro und <7,5 Mio. Euro stattfinden.

Das BMK bringt österreichische Anliegen über die „Innovation Fund Expert Group“ in die Diskussion mit der Europäischen Kommission ein und steht in regelmäßigem Austausch mit interessierten Stakeholdern in Österreich.

2.3 Umwelt

2.3.1 Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden

(nicht legislativ, 2. Quartal 2021)

Im Rahmen des EGDs hat die Europäische Kommission für das zweite Quartal 2021 die Annahme eines Null-Schadstoff-Aktionsplans für Luft, Wasser und Boden angekündigt. Dieser soll Maßnahmen für saubere Luft, Wasser und Boden enthalten, ein gesundes Lebensumfeld für die Unionsbürger*innen schaffen, zu einer widerstandsfähigen Erholung und gesunden Ökosystemen beitragen und den Übergang zu einer sauberen, kreislaforientierten und klimaneutralen Wirtschaft vorantreiben. Ziel ist es unter anderem, die Luftqualitätsnormen nach den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation zu überarbeiten, die natürlichen Funktionen von Grundwasser und Oberflächengewässern wiederherzustellen, die Verschmutzung durch überschüssige Nährstoffe aus Land- und Lebensmittelwirtschaft zu verringern sowie Maßnahmen gegen weitere Verschmutzungsquellen wie Mikroplastik, Chemikalien und Arzneimittel zu setzen.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission ist für das 2. Halbjahr 2021 angekündigt worden.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die von der Europäischen Kommission im Rahmen des Grünen Deals angekündigten Initiativen zur Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in Europa.

2.3.2 8. Umweltaktionsprogramm (UAP)

Seit Anfang der 70er Jahre haben Umweltaktionsprogramme (UAP) die Schwerpunkte der EU-Umweltpolitik gesetzt und dafür gesorgt, dass sich die EU-Organe, die Mitgliedstaaten, regionale und kommunale Verwaltungen sowie andere Stakeholder für ein gemeinsames Vorgehen im Umweltbereich einsetzen. Am 14. Oktober 2020 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für ein 8. UAP angenommen. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Übergang zu einer klimaneutralen, ressourcenschonenden und regenerativen Wirtschaft zu beschleunigen und die Umsetzung der umwelt- und klimapolitischen Ziele des EGD bis 2030 zu quantifizieren. Außerdem wird die 2050-Vision des 7. UAP „living well, within the planetary boundaries“ fortgeführt. Das Kernstück des Vorschlages ist der neue Überwachungsrahmen zur Messung des Fortschrittes bei der Erreichung der Klima- und Umweltziele der EU für 2030 und 2050, sowie die Entwicklung eines Sets an Indikatoren für die strategische und politische Kommunikation hierzu. Die Verhandlungen zu diesem Dossier sollen mit Beginn 2021 mit dem Ziel einer raschen Einigung zügig fortgesetzt werden.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die Prioritätsziele im 8. UAP gemäß des EGDs, betont aber die Berücksichtigung der neuen rechtlichen und politischen Natur des Programms. Die Abkehr von der bisherigen Struktur von Umweltaktionsprogrammen darf keinen Präzedenzfall für die Zukunft darstellen. Die Halbzeitüberprüfung und die Bedeutung von effektivem und zielgerichtetem Monitoring zur Erreichung der umwelt- und klimapolitischen Ziele des EGDs werden begrüßt. Die Kohärenz zu anderen Prozessen sicherzustellen und administrativen Zusatzaufwand zu vermeiden ist ebenso unerlässlich.

2.3.3 Einhaltung von EU-Umweltrecht

In ihrer Mitteilung zum EGD weist die Europäische Kommission auf die entscheidende Rolle der systematischen Erfassung des Stands der Umsetzung von EU-Umweltrecht in den Mitgliedstaaten hin. Dazu wurden in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission auch Länderberichte im Rahmen des „Environmental Implementation Review (EIR)“, zuletzt 2019, erstellt. Auch in ihrem Vorschlag für ein 8. Umweltaktionsprogramm erachtet die Europäische Kommission die EIR-Länderberichte als Instrument für die

Beurteilung der Fortschritte der Mitgliedstaaten. Ein nächster Berichtszyklus wird für das Jahr 2022 in Aussicht gestellt.

Vor dem Hintergrund der Einhaltung von EU-Umweltrecht hat die Europäische Kommission auch einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1376/2006, der sogenannten „Aarhus-Verordnung“, vorgelegt und erweitert damit die Anfechtungsmöglichkeit von im Umweltbereich tätigen NGOs (nicht auch Einzelpersonen), eine Überprüfung eines EU-Verwaltungsakts zunächst durch die Europäische Kommission und später vor den europäischen Gerichten beantragen zu können. Bislang konnten vor dem EuGH nur Verwaltungsakte zur Regelung von Einzelfällen überprüft werden. Nunmehr wird vorgeschlagen, dass auch bei Verwaltungsakten allgemeiner Geltung (nicht-legislative und rechtsverbindliche Verwaltungsakte eines EU-Organs oder einer EU-Einrichtung) überprüft werden kann, ob diese gegen EU-Umweltrecht verstoßen. So sollen im 1. Halbjahr 2021 die Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament für eine Einigung in erster Lesung abgeschlossen werden, um eine Position der EU und der Mitgliedstaaten beim nächsten Treffen der Vertragsparteien der UNECE Aarhus-Konvention im Oktober 2021 zu ermöglichen.

Österreichische Haltung: Österreich hat die beim EU-Umweltrat im Dezember 2020 erzielte allgemeine Ausrichtung des Rates zur Änderung der Aarhus-Verordnung unterstützt.

2.3.4 Evaluierung der Richtlinie 2010/75/EU zu Industrieemissionen (IED)

Die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU stammt vom 24. November 2010. Für 2021 hat die Europäische Kommission im Anhang zu ihrer Mitteilung zum EGD eine Revision von Maßnahmen angekündigt, um die Verschmutzung seitens großer Industrieanlagen besser anzusprechen. Die Europäische Kommission hat am 23. September 2020 ein Arbeitspapier mit einer Evaluierung der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) vorgelegt. Gleichzeitig wurde ein „Inception Impact Assessment“ online gestellt, das in Kurzform die Hintergründe und den Zeitplan für eine Überarbeitung der IED vorstellt. Eine öffentliche Konsultation wurde im 3. Quartal 2020 gestartet. Ende 2021 soll demnach ein Kommissionsvorschlag für eine revidierte Industrieemissionsrichtlinie vorgelegt werden.

2.3.5 EU-Förderprogramm LIFE

Das EU-Förderprogramm LIFE unterstützt Umwelt-, Klima-, Energie- und Naturschutzvorhaben finanziell. LIFE soll zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Umwelt- und Energiepolitik beitragen und als Katalysator für die nachhaltige Entwicklung der EU dienen. Mit Beginn der neuen EU-Finanzperiode 2021-2027 tritt eine neue LIFE-Verordnung in Kraft (01.01.2021). Der Charakter der bisherigen LIFE-Programme wird prolongiert, mit der Fokussierung auf eine bessere Kohärenz zwischen LIFE und anderen EU-Förderprogrammen, der stärkeren Förderung des Mainstreaming von Natur- und Biodiversitätsaspekten in andere EU-Politiken und auf die effektive Teilnahme aller Mitgliedstaaten am Programm. Neu ist auch die Überführung der Programmschiene Clean Energy Transition vom EU-Forschungsprogramm Horizon in das LIFE-Programm mit Förderungen in den Bereichen Rahmenbedingungen, Technologieeinführung und Digitalisierung, Finanzierung und Geschäftsmodelle, Unterstützung von lokalen und regionalen Investitionen sowie die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Energiewende. Das LIFE-Programmbudget für die zukünftige Finanzperiode 2021-2027 wurde von 3,46 auf 5,27 Milliarden Euro erhöht.

Österreichische Haltung: Es liegt im Interesse Österreichs, dass für die aktuelle EU-Haushaltsperiode 2021-2027 ein ambitioniertes und finanziell ausreichend ausgestattetes Finanzierungsinstrument zur Förderung von Umwelt-, Klima- und nachhaltigen Energieprojekten besteht. Die Beteiligung und Mitbestimmung der Mitgliedstaaten bei der Programmgestaltung müssen weiterhin gewährleistet sein.

2.3.6 Naturschutz und Biodiversität

Der Stopp der weiteren Vernichtung der biologischen Vielfalt in Europa, die Verbesserung des Zustands der Biodiversität und die Erhaltung der für Natur und Menschen überlebenswichtigen Leistungen der biologischen Vielfalt werden auch 2021 einen zentralen Schwerpunkt bilden.

Als eine zentrale Initiative des EGDs hat die Europäische Kommission im Mai 2020 eine EU-Biodiversitäts-Strategie 2030 vorgelegt. Diese enthält Zielsetzungen für die Errichtung eines kohärenten Netzwerks an Schutzgebieten und einen Plan zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, einschließlich der Stärkung des EU-Rechtsrahmens für die Wiederherstellung. Weiters soll auch ein neuer Governance-Rahmen zur Biodiversität dazu beitragen, einen tiefgreifenden Wandel herbeizuführen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, ihre Beiträge zur Erreichung der EU-Ziele festzulegen.

International bildet die 15. Vertragsstaatenkonferenz (COP 15) der Konvention für Biologische Vielfalt (CBD) einen Schwerpunkt. Aufgrund der globalen COVID 19-Pandemie musste diese, ursprünglich für Oktober 2020 geplante Konferenz auf 2021 verschoben werden. Ziel ist die Verabschiedung eines neuen globalen post 2020-Aktionsrahmens für die Biodiversität, einschließlich neuer globaler Biodiversitäts-Ziele. Die aktuellen globalen „Aichi-Biodiversitäts-Ziele“ laufen mit 2020 aus.

Die Anwendung bzw. Umsetzung der Bestimmungen der EU-Verordnung betreffend gebietsfremde invasive Arten (EU VO Nr. 1143/2014) soll 2020 weiter vorangetrieben werden. Zentrales Element der Verordnung ist die Liste der gebietsfremden invasiven Arten von Bedeutung für die Europäische Union, die laufend erweitert wird.

2.3.7 Neuer Rechtsrahmen für die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 192 AEUV, 4. Quartal 2021)

Gemäß EU-Biodiversitäts-Strategie 2030 wird die Europäische Kommission einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme vorlegen. Dabei sollen jene Ökosysteme Priorität haben, die das größte Potential für die CO₂-Speicherung und -Abscheidung aufweisen (z.B. Moore) sowie jene, die zur Verhinderung oder Eindämmung der Auswirkung von Naturkatastrophen wichtig sind. Die Folgenabschätzung soll eine EU-weite Methodik zur Erfassung, Bewertung und Erreichung eines guten Zustands von Ökosystemen im Hinblick auf Klimaregulierung, Wasserregulierung, Bodengesundheit, Bestäubung sowie Katastrophenschutz prüfen.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die Festlegung verbindlicher Ziele zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme. Dies wird auch einen Schwerpunkt in der nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 bilden, die derzeit entwickelt wird. Die Einbindung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der verbindlichen EU-Ziele sowie von Methoden zur Bewertung ist ebenso notwendig wie die Sicherstellung ausreichender finanzieller Mittel zur Umsetzung der Ziele in der EU.

2.3.8 Integrierte Meerespolitik

Mit der Integrierten Meerespolitik (IMP) soll ein kohärenter Ansatz für Meeresangelegenheiten geschaffen und die Koordinierung zwischen den verschiedenen

Politikbereichen verbessert werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Fragen, die keiner einzelnen sektorbezogenen Politik zugeordnet werden können.

Im Jahr 2021 wird weiterhin der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren (International Ocean Governance) im Zentrum der Arbeiten stehen. Drei für 2020 geplante Veranstaltungen mussten wegen COVID-19 verschoben werden: Sollte die UN-Konferenz zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels Nr. 14 (Life Below Water) 2021 stattfinden (derzeit ist jedoch 2022 das wahrscheinlichere Veranstaltungsjahr), wird die Position der EU und ihrer Mitgliedstaaten für diese Tagung vorzubereiten sein.

Entsprechende Arbeiten werden für die nun für Ende 2021 geplante „Our Ocean“-Konferenz in Palau und für den Europäischen Tag der Meere im Mai 2021 in Den Helder, Niederlande, erfolgen. Die portugiesische Ratspräsidentschaft hat angekündigt, Ratschlussfolgerungen zur nachhaltigen Blauen Wirtschaft erarbeiten und dem Rat Allgemeine Angelegenheiten im Mai vorlegen zu wollen. Ferner sollen die zuständigen Minister*innen am World Oceans' Day (8. Juni) nach Lissabon zu einer Tagung unter dem Titel "The Blue Agenda in the Green Deal" eingeladen werden.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt die nachhaltige Nutzung der Meere und die verbesserte internationale Kooperation.

2.3.9 Bioökonomie

Im Zuge der Strategie „Europa 2020“ wurde seitens der Europäischen Kommission eine stärkere Fokussierung auf Bioökonomie gefordert. Grund dieser Überlegung waren das erwartete globale Bevölkerungswachstum, die rapide Erschöpfung vieler Ressourcen, die zunehmende Umweltbelastung und die Gefahren des Klimawandels. 2018 hat die Europäische Kommission ihre Bioökonomiestrategie aus 2012 "Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa" überarbeitet und im Oktober 2018, unter Mitwirkung der österreichischen Präsidentschaft, der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese neue EU-Bioökonomiestrategie wird von einem Aktionsplan begleitet, der 14 konkrete Maßnahmen beinhaltet.

Im Rahmen der deutschen Präsidentschaft wurde das Thema Bioökonomie wieder aktiv aufgegriffen und eine der Maßnahmen aus dem EU-Aktionsplan, die Vernetzung der Mitgliedstaaten, vorangetrieben. So zielt die Maßnahme 2.3 des EU-Aktionsplans darauf ab, die Entwicklung und Umsetzung nationaler Bioökonomiestrategien in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, um das volle Potenzial der Bioökonomie europaweit zu

nutzen. Dazu wurden 2020 zwei europäische Gremien gebildet: Die Horizon 2020 Commission Expert Group unterstützt bei der Entwicklung von nationalen Bioökonomiestrategien mit einem Fokus auf CEE-Ländern. Das European Policy Forum fördert den Dialog und Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, um die strategische Weiterentwicklung der Bioökonomie in Europa zu unterstützen.

Die Bioökonomie ist auf EU-Ebene auch in andere Strategien eingeflossen, unter anderem im EGD, dem europäischen Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, sowie in der Long Term Strategy 2050. Zudem wird Bioökonomie in der Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Jahre 2021 bis 2027 sowie in den EU-Strukturfonds und Horizon Europe berücksichtigt.

Österreichische Haltung: Österreich hat im Jahr 2019 eine nationale Bioökonomiestrategie beschlossen, die auch auf die EU-Vorgaben Bezug nimmt. Zurzeit wird ein Aktionsplan mit Leuchttürmen der Bioökonomie erstellt. In den dort identifizierten Handlungsfeldern werden, in Abstimmung mit den 14 Maßnahmen des EU-Aktionsplans zur Bioökonomie, konkrete Maßnahmen für Österreich formuliert. Österreich unterstützt die Arbeiten der EK zur Bioökonomie.

2.3.10 Nuklearenergie

Österreich tritt seit langem für eine Reform des Euratom-Vertrags ein und hat selbst bereits mehrmals Initiativen dazu gestartet. Nun ergibt sich möglicherweise mit der portugiesischen Ratspräsidentschaft in Verbindung mit dem Prozess zur „Zukunft Europas“ eine Gelegenheit, die österreichischen Reformideen in die Diskussionen zur „Zukunft Europas“ einzubringen. Österreichs Anliegen ist es, einen Prozess zu starten, durch den der Euratom-Vertrag den heutigen Gegebenheiten in der Union angepasst wird.

Derzeit haben weder die Europäische Kommission in ihrem Arbeitsprogramm noch der portugiesische Ratsvorsitz konkrete Vorhaben im Nuklearbereich angekündigt.

Österreich lehnt die energetische Nutzung der Kernenergie nach wie vor grundsätzlich ab und spricht sich auch dagegen aus, dass die Kernenergie als nachhaltige Energieform bezeichnet oder zur gesamteuropäischen Antwort auf den Klimawandel erklärt wird. Dies gilt auch für die Rolle der Kernenergie im Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung. Unbeschadet dessen wird sich Österreich weiterhin für die Erhaltung und den Ausbau von

höchstmöglichen Sicherheitsstandards einsetzen – sowohl auf europäischer als auch internationaler Ebene.

2.4 Kreislaufwirtschaft, Abfall und Chemikalien

Der EGD beinhaltet auch einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, der gemeinsam mit der EU-Industriestrategie im März 2020 vorgestellt wurde. Der Schwerpunkt des neuen Aktionsplans liegt auf Maßnahmen in ressourcenintensiven Sektoren wie dem Textil-, Bau-, Elektronik- und Kunststoffsektor. Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft sowie die dazugehörigen Ratsschlussfolgerungen „Making the Recovery Circular and Green“ sind ein zentraler Baustein des EGDs und sollen zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels bis 2050 beitragen. Die Hälfte der gesamten Treibhausgasemissionen stammt aus der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung. Ohne den Übergang zu einer vollständig kreislauforientierten Wirtschaft lässt sich das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 nicht erreichen. Ziel des Aktionsplans ist es, den Konsumfußabdruck der EU zu verringern, den Anteil kreislauforientiert verwendeter Materialien in der EU in den kommenden zehn Jahren zu verdoppeln und zugleich das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Mit Maßnahmen, die sich über den gesamten Lebenszyklus von Produkten erstrecken, soll die Wirtschaft auf eine grüne Zukunft vorbereitet werden.

Im Rahmen des Aktionsplans sollen 2021 folgende Maßnahmen vorgestellt werden:

- Legislative und nichtlegislative Maßnahmen zur Schaffung eines neuen „Rechts auf Reparatur“
- Legislativvorschlag für eine Initiative für eine nachhaltige Produktpolitik
- Verbindliche Kriterien und -Zielvorgaben für grüne öffentliche Beschaffung in sektoralpezifischen Rechtsvorschriften und schrittweise Einführung einer obligatorischen Berichterstattung für grüne öffentliche Beschaffung
- Überprüfung der Richtlinie über Industrieemissionen, einschließlich der Einbeziehung von Verfahren der Kreislaufwirtschaft in künftige Referenzdokumente zu den besten verfügbaren Techniken
- Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik, Lösung für ein einheitliches Ladegerät und Anreizsysteme für die Rückgabe alter Geräte: Diese Initiative zielt auf den vorrangigen Sektor für die Umsetzung des „Rechts auf Reparatur“, einschließlich des Rechts auf Aktualisierung veralteter Software im Kampf

gegen geplante Obsoleszenz ab. Auch Regulierungsmaßnahmen für Ladegeräte, für Mobiltelefone und ähnliche Geräte, einschließlich der Einführung eines einheitlichen Ladegeräts, sollen enthalten sein.

- Überprüfung der Richtlinie über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und Leitfäden zur Klärung ihrer Verbindungen zu REACH und Ökodesign-Anforderungen
- Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen für Batterien, welcher von der Europäischen Kommission bereits im Dezember 2020 vorgestellt wurde
- Überprüfung der Vorschriften für Altfahrzeuge:
Ziel der RL 2000/53/EG ist es, Maßnahmen festzulegen, die vorrangig auf die Vermeidung von Fahrzeugabfällen und darüber hinaus auf die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung von Altfahrzeugen zur Verringerung der Abfallbeseitigung abzielen. Österreich steht dieser Entwicklung positiv gegenüber und unterstützt vor allem Aktivitäten im Hinblick auf Elektro-Mobilität.
- Überprüfung zur Verschärfung der grundlegenden Anforderungen an Verpackungen und zur Verringerung von (übertrieben aufwändigen) Verpackungen sowie von Verpackungsabfällen:
Die Überprüfung und Verschärfung der Richtlinie soll sicherstellen, dass alle in der EU in Verkehr gebrachten Verpackungen bis 2030 in wirtschaftlich tragfähiger Weise wiederverwendbar oder recycelbar sind.
- Verbindliche Anforderungen an den Gehalt an recyceltem Kunststoff und Maßnahmen zur Verringerung von Kunststoffabfällen für wichtige Produkte wie Verpackungen, Baustoffe und Fahrzeuge
- Beschränkung des gezielten Zusatzes von Mikroplastik und Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Freisetzung von Mikroplastik: Die Kunststoffstrategie 2018 wird von der Europäischen Kommission weiterverfolgt und wird sich unter anderem auf Maßnahmen zur Bekämpfung des gezielten Zusatzes von Mikroplastik und der unbeabsichtigten Freisetzung von Kunststoffen, z.B. aus Textilien und durch Reifenabrieb, konzentrieren.
- Politikrahmen für biobasierte Kunststoffe und biologisch abbaubare oder kompostierbare Kunststoffe
- EU-Strategie für Textilien
- Strategie für eine nachhaltige bauliche Umwelt
- Initiative zur Ersetzung von Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck durch wiederverwendbare Produkte in Verpflegungsdienstleistungen
- Methoden zur Ermittlung und Minimierung des Vorhandenseins besorgniserregender Stoffe in recycelten Materialien und daraus hergestellten Erzeugnissen

- Harmonisierte Informationssysteme für das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe
- Festlegung des Rahmens für die Entwicklung weiterer EU-weiter Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und für Nebenprodukte
- Überarbeitung der Vorschriften für die Verbringung von Abfällen
- Berücksichtigung der Ziele der Kreislaufwirtschaft bei der Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umwelt und Energie
- Durchgängige Berücksichtigung der Ziele der Kreislaufwirtschaft in den Vorschriften für die Angabe nichtfinanzieller Informationen und in Initiativen für nachhaltige Corporate-Governance und eine von Unternehmen getragene Umweltrechnungslegung
- Vorschlag für eine Globale Allianz für die Kreislaufwirtschaft und Aufnahme von Gesprächen über ein internationales Übereinkommen über die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen
- Aktualisierung des Überwachungsrahmens für die Kreislaufwirtschaft zur Berücksichtigung neuer politischer Prioritäten und Ausarbeitung weiterer Indikatoren für die Ressourcennutzung, auch in Bezug auf Verbrauch und materiellen Fußabdruck:

Im Rahmen vieler dieser Initiativen des Aktionsplans soll der Markt für Sekundärrohstoffe mithilfe eines vorgeschriebenen Recyclinganteils (z.B. für Verpackungen, Fahrzeuge, Baustoffe und Batterien) gefördert und Zielvorgaben für die Abfallreduzierung vorgesehen werden. Um für die Bürgerinnen und Bürger die Abfallentsorgung einfacher zu gestalten und saubere Sekundärmaterialien für Unternehmen sicherzustellen, wird die EK ein EU-Modell für die getrennte Abfallsammlung vorschlagen.

2.4.1 Chemikalien

Das Jahr 2021 wird im Zeichen der Umsetzung der, von der Europäischen Kommission am 14. Oktober 2020 veröffentlichten, Mitteilung zur Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (Chemical Strategy for Sustainability, CSS) stehen. Mit diesem Programm könnten die großen Ziele einer künftigen Chemikalienpolitik, die Vision des Null-Schadstoff-Ziels, die Klimaneutralität bis 2050 und die Erreichung einer Kreislaufwirtschaft Wirklichkeit werden.

Die Strategie beruht im Wesentlichen auf 5 Säulen:

- Innovative Lösungen für sichere und nachhaltige Chemikalien in der EU
- Stärkerer EU-Rechtsrahmen zur Bewältigung dringender Umwelt- und Gesundheitsprobleme

- Vereinfachung und Konsolidierung des Rechtsrahmens
- Eine umfassende Wissensbasis über Chemikalien
- Vorbild für ein weltweites verantwortungsvolles Chemikalienmanagement

Österreichische Haltung: Das klare Bekenntnis der Europäischen Kommission, das Ziel der Dekarbonisierung des chemischen Sektors im EGD eng mit dem Langzeit-Ziel einer Null-Schadstoffpolitik und des Ziels der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen, ist zu unterstützen. Zwei weitere Schwerpunkte österreichischer Chemikalienpolitik (alternative Geschäftsmodelle und Dienstleistungen wie etwa Chemical Leasing und das Human-Biomonitoringprojekt) werden in der Mitteilung ebenfalls als Maßnahmen ausdrücklich genannt.

Die Substitution besonders gefährlicher Chemikalien ist ein zentrales Anliegen Österreichs. Sie kann derzeit aber nur mittels restriktiver Maßnahmen wie gezielter Verbote oder streng formulierter Stoffzulassungen erreicht werden. Die Chemikalienstrategie zielt richtigerweise auf einen Wandel der europäischen Chemieindustrie zu einem innovativen, dem Grundsatz des „Sustainable-by-Design“ folgenden Sektor. Langfristig sollte an die Stelle von Verboten die Entwicklung intelligenter technischer Lösungen oder alternativer Geschäftsmodelle treten, die bereits in der Entwicklungsphase von chemischen Stoffen der Vision einer Null-Schadstoffpolitik folgen. Österreich tritt daher dafür ein, die Kriterien der Grünen Chemie und alternative, ressourcensparende Geschäftsmodelle wie Chemical Leasing verstärkt in die Instrumente der europäischen Chemiepolitik zu integrieren. Im Sinne der vom EGD geforderten Kreislaufwirtschaft müssen auch nachhaltige chemische Recyclingverfahren entwickelt werden, um Schadstoffe, die in der EU begrenzt sind („legacy substances“), effizient aus dem aufbereiteten Abfallmaterial zu entfernen. Um dies zu erreichen, muss der Rechtsrahmen der europäischen Chemikalienpolitik entsprechend adaptiert werden.

Den wichtigsten rechtlichen Rahmen der Chemikaliengesetzgebung bildet die Chemikalienverordnung REACH. Die Chemikalienstrategie führt die von der Europäischen Kommission 2018 vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des Reviews der EU-Chemikalien-Verordnung REACH (als Teil des REFIT-Programmes) fort. Österreich verfolgt und unterstützt die Entwicklung dieser Maßnahmen. Wichtig ist, dass die Adaptierung des bereits etablierten Systems nicht Rechtsunsicherheit oder gar Ineffizienz für die betroffenen Unternehmen bringt, ohne einen Mehrwert für die berechtigten Schutzinteressen der Arbeitnehmer*innen und Konsument*innen sowie der Umwelt zu erzeugen. Ein großes Anliegen Österreichs ist es, dass Produkte, die außerhalb der EU hergestellt wurden, den gleichen Maßstäben unterworfen werden wie europäische Produkte.

2.5 Energie

2.5.1 Ein europäischer Grüner Deal: "Fit für 55"-Paket

Ziele: In der Mitteilung der Kommission zum europäischen Grünen Deal 2019 wurde die weitere Dekarbonisierung des Energiesystems als entscheidender Faktor beschrieben, um die Klimaziele für die Jahre 2030 und 2050 erreichen zu können. Schließlich werden 75 % der Treibhausgasemissionen der EU durch die Erzeugung und den Verbrauch von Energie in allen Wirtschaftszweigen generiert. Es gilt ein Energiesystem zu schaffen, das weitgehend auf erneuerbarer Energie basiert. Zusätzlich ist die Dekarbonisierung von Gas zu forcieren. Die EU strebt darüber hinaus an, die Abhängigkeit von Energieimporten zu optimieren und zu reduzieren.

Als Beitrag für die Schaffung eines nachhaltigen, sauberen, erschwinglichen und sicheren europäischen Energiesystems hat die Kommission daher 2020 eine EU-Strategie zur Förderung der Sektorintegration, eine EU-Wasserstoffstrategie, eine EU-Strategie zur Reduktion von Methanemissionen, eine Strategie zur Nutzung von Europas Potenzial an erneuerbarer Offshore-Energie sowie eine Strategie für eine Renovierungswelle präsentiert. Außerdem wurde seitens der EK ein erhöhtes Ziel für die Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 vorgeschlagen. Der Europäische Rat hat dieses Ziel in seinen Schlussfolgerungen im Dezember 2020 gebilligt.

Zur Anpassung an das Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 55% sowie zur Verwirklichung der in den Strategien skizzierten Absichten und Maßnahmen plant die Kommission, 2021 im Rahmen eines Pakets "Fit für das 55%-Ziel" die einschlägigen Vorschriften im Energie- und Klimabereich zu überarbeiten. Dieses umfassende Paket soll unterschiedliche Bereiche abdecken, u.a. erneuerbare Energieträger, den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, die Reduktion von Methanemissionen, die Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastruktur und die Forcierung der Energie- und Klimadiplomatie in den Energieaußenbeziehungen.

2.5.2 Neue Initiativen

Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Anpassung an das ehrgeizige neue Klimaziel für 2030

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Rechtsgrundlage: Artikel 194 AEUV, 2. Quartal 2021)

Am 30. November 2016 wurde das Paket „Clean Energy For All Europeans“ von der Europäischen Kommission veröffentlicht, das u.a. die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG) enthält. Ziel der Richtlinie ist es, einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen festzulegen. Es wird ein verbindliches Unionsziel (von mindestens 32 %) für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen (in den Sektoren Strom, Wärme und Transport) am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 festgelegt. Des Weiteren werden Regeln für die finanzielle Unterstützung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, den Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und die Nutzung erneuerbarer Energien in den Sektoren Wärme- und Kälteerzeugung und Verkehr sowie regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern, Herkunftsnachweise, Verwaltungsverfahren sowie Information und Ausbildung etabliert. Die Richtlinie gibt außerdem Vorgaben zu den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomassebrennstoffe.

Nach derzeitigen Informationen soll der Recast der Erneuerbaren-RL (REDII) einer generellen Überarbeitung der RL dienen. Er soll eine „moderate Intensivierung“ beinhalten – u.a. die Anpassung des 2030-EU-Ziels für Erneuerbare sowie die jeweiligen Unterziele für die Bereiche Wärme- und Kälteerzeugung und Transport. Genauere Informationen zu etwaigen Modifikationen liegen momentan noch nicht vor.

Österreichische Haltung: Die Überarbeitung der REDII wird grundsätzlich unterstützt und gutgeheißen. Die Zielerhöhung wird ebenfalls – vorerst, vorbehaltlich weiterführender detaillierter Informationen – positiv zur Kenntnis genommen. Im Sinne der ambitionierten Energie- und Klimaziele auf nationaler, EU- und auch auf globaler Ebene ist es ein wichtiges Anliegen, erneuerbare Energien sowie effektive Nachhaltigkeitsvorschriften bei Biotechnologien weiter zu unterstützen und notwendige Impulse für eine Energiewende hin zu einer nachhaltigen Zukunft für Europa zu geben. Darüber hinaus ist aus einem stärkeren Engagement auf diesem Sektor mit einem deutlichen Impuls für wirtschaftliche

und technologische Entwicklung zu rechnen. Im konkreten Fall der Überarbeitung der Erneuerbaren-RL werden sämtliche Anliegen intensiv diskutiert und gesamtheitlich betrachtet, um die Energiewende in Europa zu erreichen.

Österreich wird sich sowohl auf bilateraler Ebene, als auch auf europäischer Ebene weiterhin mit vollem Einsatz für ehrgeizige und zukunftsorientierte Regelungen für erneuerbare Energien einsetzen.

Überarbeitung des Dritten Energiepakets für Gas (Richtlinie 2009/73/EU und Verordnung 715/009/EU) zur Regulierung der Wettbewerbsmärkte für entkarbonisiertes Gas

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Rechtsgrundlage: Artikel 194 AEUV, 4. Quartal 2021)

Durch die Überarbeitung des Dritten Energiepakets soll der derzeit gültige Rechtsrahmen für Gas überprüft und ein zukunftsorientiertes Modell für einen wettbewerbsfähigen, dekarbonisierten Gasmarkt entwickelt werden. Ein neuer Rechtsrahmen soll vor allem die Entwicklung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase verstärkt unterstützen und einen integrierten, interoperablen EU-Gasbinnenmarkt sicherstellen.

Österreichische Haltung: Um ein klimaneutrales Gassystem in der EU bis 2050 zu gewährleisten, bedarf es neben der Reduktion des Erdgasverbrauchs vor allem des Aufbaus von Erzeugungskapazitäten für erneuerbare und dekarbonisierte Gase. Dafür braucht es klare Vorgaben und eine klare Vision. Die derzeitige Gasinfrastruktur ist weder technisch, noch rechtlich oder regulatorisch in der Lage, wesentlich zur Dekarbonisierung beizutragen. Regulatorische Hindernisse müssen deshalb abgebaut und tragfähige Geschäftsmodelle ermöglicht sowie ein pan-europäischer Handel mit erneuerbarem Gas geschaffen werden. Darüber hinaus sollen mit Hilfe von EU-weiten Herkunftsnachweisen für Gase ein eigener Markt geschaffen und folglich Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Gase angeregt werden.

Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie zur Anpassung an das ehrgeizige neue Klimaziel für 2030

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 194 AEUV, 2. Quartal 2021)

Für das Ziel, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern, bedarf es auch einer Anpassung der Energieeffizienzrichtlinie. Nach vorliegenden ersten Berechnungen seitens der Europäischen Kommission muss die Energieeffizienz auf 36–37 % beim End- und 39–41 % beim Primärenergieverbrauch im Vergleich zu einem Business as Usual-Szenario (PRIMES) gesteigert werden. Ein Vorschlag für eine Revision soll bis Juni 2021 vorliegen.

Österreichische Haltung: Österreich unterstützt eine Anpassung an das -55%-Ziel. Es gilt den entsprechenden Entwurf und die darin enthaltenen Zielsetzungen abzuwarten. Die Ziele erfordern auch eine nationale Abstimmung mit Stakeholdern und anderen Ressorts. Österreich ist bestrebt, seinen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten.

Reduzierung der Methanemissionen im Energiesektor

(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Rechtsgrundlage: Artikel 192 und 194 AEUV, 2. Quartal 2021)

In Artikel 16 der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion ist die Vorlage eines „strategischen Plans der Union für Methan“ durch die Kommission vorgesehen. Dieser Aufforderung ist die Kommission im Oktober 2020 mit der Mitteilung zu einer „EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen“ nachgekommen.

In der Strategie werden Maßnahmen zur Verringerung der Methanemissionen in der EU und auf globaler Ebene dargelegt. Die Strategie enthält Vorschläge bzw. Überlegungen zu nicht-legislativen, aber auch legislativen Maßnahmen in den Sektoren Energie, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Insbesondere sollen die Messung von und die Berichterstattung über Methanemissionen verbessert werden. Von der Kommission unterstützt wird auch die Einrichtung einer internationalen Beobachtungsstelle für einschlägige Emissionen.

Die Kommission wird im Jahr 2021 Legislativvorschläge zu folgenden Themen vorlegen:

- Obligatorische Messung, Berichterstattung und Überprüfung in Bezug auf alle energiebezogenen Methanemissionen auf der Grundlage der Methode der Methanpartnerschaft für den Öl- und Gassektor (OGMP 2.0)
- Verpflichtung zur Verbesserung der Erkennung und Reparatur von Leckagen (LDAR) in der gesamten Erdgasinfrastruktur sowie in jeder anderen Infrastruktur, mit der fossiles Gas – auch als Einsatzstoff – erzeugt, befördert oder genutzt wird.

Die Kommission wird darüber hinaus in Betracht ziehen, Rechtsvorschriften zur Abschaffung des routinemäßigen Ablassens und Abfackelns im Energiesektor vorzuschlagen, die die gesamte Versorgungskette bis hin zur Erzeugung abdecken.

59 % aller weltweiten Methanemissionen gelten als vom Menschen verursacht, davon entfällt der größte Anteil auf den Bereich Landwirtschaft (40–53 %), 19–30 % sind dem Energiesektor zuzurechnen, 20–26 % dem Abfallbereich (ca. 95 % aller menschengemachten Methanemissionen entfallen somit auf diese drei Sektoren). In der EU entfallen 53 % der vom Menschen verursachten Methanemissionen auf den Bereich Landwirtschaft, 26 % auf den Abfallbereich und 19 % auf den Energiebereich. Die EU zeichnet aber nur für etwa 5 % der globalen Methanemissionen verantwortlich. Umso wichtiger ist daher die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, vor allem im Rahmen der Energiediplomatie.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die einschlägige Mitteilung, die das Thema Methanemissionen nun mehr in den Fokus rückt und die einen Beitrag dazu leisten soll, gemäß dem Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 die Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur gegenüber der vorindustrialisierten Zeit deutlich unter zwei Grad Celsius zu halten. Initiativen zu einer besseren Messung, Berichterstattung und Überprüfung von Daten zu Methanemissionen sind zu begrüßen. Insbesondere teilt Österreich die Einschätzung, dass es zur Bewältigung des Problems von Methanemissionen im Energiebereich der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene sowie globaler Anstrengungen bedarf und wird sich in die Diskussion über im Sachzusammenhang notwendige legislative und nicht-legislative Maßnahmen aktiv einbringen.

2.5.3 REFIT-Initiativen

Ein Europa für das digitale Zeitalter

Überarbeitung der Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen

(nicht legislativ; einschließlich Folgenabschätzung, Rechtsgrundlage: Artikel 107 und 108 AEUV; 4. Quartal 2021)

Die Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (EEAG) bilden seit dem 1.7.2014 den Prüfungsmaßstab der Kommission für Beihilfen,

die im Anwendungsbereich des Unionsrechts zur Förderung von Umwelt- und Energiezielen gewährt werden.

Mit Beschluss vom 2.7.2020 hat die Kommission die Verlängerung der ursprünglich bis 31.12.2020 befristeten EEAG bis 31.12.2021 festgelegt, um Zeit für die Überarbeitung zu haben. Die Überarbeitung der EEAG erfolgt zusammen mit anderen beihilferechtlichen Vorschriften, die von der EK einer umfassenden Überprüfung – einem „Fitness-Check“ – unterzogen werden. Neben internen und externen Analysen erfolgt die Überarbeitung auf Basis von öffentlichen Konsultationen unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten und aller relevanten Stakeholder.

Die Kommission plant, den Entwurf der überarbeiteten EEAG im zweiten Quartal 2021 zu veröffentlichen. Die neuen EEAG sollen Ende 2021 förmlich angenommen werden.

Die für die Gewährung von Umweltförderung häufig als Rechtsgrundlage herangezogenen Beihilfenrechtsgrundlagen der De-minimis VO (Nr. 1407/2013) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungs-VO (AGVO) (Nr. 651/2014) wurden um drei Jahre, bis 31.12.2023 verlängert.

Ein europäischer Grüner Deal

Überarbeitung der Verordnung über die Transeuropäischen Energienetze (TEN-E) – Fortsetzung

(Legislativvorschlag einschließlich Folgenabschätzung vorgelegt im 4. Quartal 2020)

Ziele: Ziel dieser Überarbeitung ist es, die TEN-E-Verordnung vollständig mit dem europäischen Grünen Deal und den langfristigen Dekarbonisierungszielen der Union sowie dem Prinzip „Energieeffizienz zuerst“ in Einklang zu bringen und gleichzeitig zu Nachhaltigkeit, Marktintegration, Sektorintegration, Versorgungssicherheit und Wettbewerb beizutragen. Die TEN-E-Verordnung bildet den rechtlichen Rahmen für die Auswahl der sogenannten Energieinfrastrukturprojekte von gemeinsamem Interesse (PCI – Projects of Common Interest), die alle zwei Jahre in einem umfangreichen Prozess unter Beteiligung von Stakeholdern in einer Liste zusammengefasst werden. PCI profitieren von strafferen Verfahren sowie der Möglichkeit, unter bestimmten Kriterien finanzielle Unterstützung im Rahmen der „Connecting Europe Facility“ (CEF) zu erhalten.

Stand: Seitens Kommission wurde Ende 2020 unter deutschem Vorsitz ein Vorschlag zur Überarbeitung der TEN-E-VO vorgelegt. Die Verhandlungen auf Ebene des Rates und des Parlaments werden 2021 unter portugiesischem Vorsitz beginnen.

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt die oben genannte Zielsetzung, dass der TEN-E-Rahmen als Wegbereiter und Instrument zur Verwirklichung der EU-Dekarbonisierungsziele 2030 und des Ziels der Klimaneutralität 2050 gemäß dem Grünen Deal fungieren und gleichzeitig zu Nachhaltigkeit, Sektorintegration, Marktintegration, Versorgungssicherheit und Wettbewerb beitragen soll. Der neue TEN-E-Rahmen soll den Einsatz innovativer, nachhaltiger Technologien und Infrastrukturen fördern. Lock-in Effekte und sogenannte "stranded assets" (verlorene Investitionen) sollen vermieden werden. Der PCI-Status soll attraktiv sein, damit sich zukunftsorientierte Vorhabenträger mit Projekten bewerben. Für die Infrastrukturplanung braucht es einen gut koordinierten und sektorübergreifenden Ansatz. Österreich wird sich in die zukünftigen Diskussionen und Verhandlungen aktiv einbringen.

2.5.4 Vorrangige anhängige Vorschläge

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014 – Fortsetzung

Ziele: Die Connecting Europe Fazilität (CEF) ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von Infrastrukturprojekten mit höchstem europäischen Mehrwert in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation/Digitales und Energie. CEF gehört zu den sektoralen Förderprogrammen der EU und ist an die Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) gekoppelt. Die Kommission hat im Juni 2018 einen Vorschlag zur Überarbeitung der CEF-Verordnung und zur Schaffung eines Nachfolgeinstruments für die Finanzperiode 2021–2027 vorgelegt.

Die vorgenommenen Anpassungen in der neuen Verordnung sollen sowohl den Dekarbonisierungszielen der Union (insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energie) als auch dem Pariser Klimaabkommen Rechnung tragen. Wesentliche Neuerung im Bereich Energie ist, dass das Programm nunmehr eine gezielte Förderung von grenzüberschreitenden Erneuerbaren-Projekten vorsieht. Künftig sind 15 % der CEF-Energie-Budgetmittel für grenzüberschreitende Erneuerbaren-Projekte reserviert.

Stand: Unter österreichischem und rumänischem Vorsitz ist es bereits gelungen, die Bestimmungen des Nachfolgeprogramms für 2021-2027 einer partiellen inhaltlichen Einigung durch Rat und EP (Europäisches Parlament) zuzuführen. Budgetäre und einige horizontale Fragen mussten aufgrund der laufenden Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ausgeklammert bleiben. Nachdem Ende 2020 eine Einigung zum MFR erzielt werden konnte, ist der Weg für eine formelle Annahme des Rechtsaktes prinzipiell frei, allerdings noch abhängig vom erfolgreichen Abschluss der Trilogverhandlungen zwischen dem Rat und dem EP zu den verbleibenden offenen Punkten. Diese müssen unter dem portugiesischen Vorsitz fortgeführt werden. Nach Inkrafttreten der Verordnung wird ein delegierter Rechtsakt zur Ausgestaltung des Auswahlprozesses von grenzüberschreitenden Erneuerbaren-Projekten erstellt werden (voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021).

Österreichische Haltung: Österreich begrüßt ausdrücklich, dass Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie im neuen Programm ein erhöhter Stellenwert zukommt und 15 % der finanziellen Mittel für diese Projekte zur Verfügung stehen. In der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal wird darauf hingewiesen, dass der Übergang zur Klimaneutralität eine entsprechend unterstützende Infrastruktur benötigt. Die CEF wird dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

2.5.5 Weitere energierelevanten Aktivitäten auf EU-Ebene

Ökodesign

Im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) wird für den Zeitraum 2020–2024 ein neues Arbeitsprogramm für Ökodesign und die Energieverbrauchskennzeichnung erstellt, welches neben den Mindestanforderungen insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz von energieverbrauchenden Geräten sich verstärkt mit Fragen der Kreislaufwirtschaft befassen soll. Besonders die Materialeffizienz (z.B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Erleichterung von Reparaturen, Behandlung am Ende des Lebenszyklus) soll neben der Energieeffizienz im Vordergrund stehen, um die Wiederverwendbarkeit und Reparierbarkeit von energieverbrauchsrelevanten Produkten zu adressieren. Doppelregulierungen mit anderen Rechtsmaterien sind im Sinne einer “good governance” zu vermeiden. Laut Europäischer Kommission ist eine Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie für das 4. Quartal 2021 vorgesehen.

EU-Energieaußenbeziehungen – Energiediplomatie

Unter deutschem Vorsitz 2020 wurde ein Schwerpunkt auf Energieaußenbeziehungen gelegt und damit begonnen, Schlussfolgerungen zur Energiediplomatie zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren. Für 2021 ist geplant, die Arbeiten weiterzuführen und entsprechende Ratsschlussfolgerungen zur Energie- und Klimadiplomatie zur externen Dimension des Grünen Deals bei einem Rat der Außenminister*innen Anfang 2021 zu verabschieden. Grundsätzlich zielt die Energiediplomatie insbesondere darauf ab, sich unter Beachtung des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung, für fairen Wettbewerb („Level Playing Field“) bei der Vermeidung von CO₂-Emissionen wie auch dafür einzusetzen, dass Verlagerungsanreize für CO₂ in Drittstaaten („Carbon Leakage“) verhindert werden. Zudem will die Kommission verstärkt im Rahmen der Energiediplomatie für eine bessere Erfassung und Reduzierung von Methanemissionen werben. Österreich begrüßt, dass seitens des Vorsitzes und der Kommission ein Fokus auf die Energieaußenbeziehungen gelegt wurde und wird sich auch in Zukunft aktiv an der Debatte auf EU-Ebene beteiligen.

Überarbeitung der Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („IPCEI“) – Bereich Wasserstoff

Die einschlägige nicht-legislative Mitteilung zu IPCEI (Important Projects of Common European Interest) soll voraussichtlich im vierten Quartal 2021 überarbeitet werden. Was IPCEI im Bereich Wasserstoff betrifft, so unterstützt Österreich die Schaffung von IPCEIs als Initiativen zur Förderung und Stärkung europäischer industrieller Partnerschaften in diesem Bereich und plant, sich aktiv am IPCEI Wasserstoff zu beteiligen. Durch eine Teilnahme an einem IPCEI Wasserstoff können priorisierte Einsatzmöglichkeiten von erneuerbarem Wasserstoff gemäß der österreichischen Wasserstoffstrategie unterstützt und die Dekarbonisierung in Frage kommender Anwendungen (insbesondere Industrie, Flugverkehr, evtl, Schifffahrt und Teile des Schwerverkehrs) ermöglicht werden. Damit in einer pan-europäischen Wasserstoffwertschöpfungskette auch national nachhaltig Wertschöpfung gesichert wird, sollen im Rahmen eines IPCEI Hydrogen heimische Unternehmen mit Wasserstoff-Know-How (insbesondere Zulieferindustrie) bei Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie beim Aufbau von industriellen Produktionsstandorten für Wasserstofftechnologie in Österreich unterstützt werden. Eine Finanzierung des nationalen Beitrags ist hierbei jedoch noch nicht sichergestellt.

B Achtzehnmonatsprogramm des Rates (Juli 2020 – Dezember 2021)

Einleitung

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm wurde von Deutschland, Portugal und Slowenien erstellt.

Die Verfasser*innen des Programms werden alles Notwendige unternehmen hinsichtlich der Förderung der Zusammenarbeit und Einigkeit unter den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bewältigung der COVID-19-Pandemie: Eindämmung der Pandemie, Stärkung der Resilienz Europas, Stützung einer robusten und nachhaltigen Erholung im Einklang mit aktuellen Entwicklungen und auf der Grundlage gewonnener Erfahrungen mit Blick auf die Zukunft des europäischen Krisenmanagements und Bevölkerungsschutzes.

Der mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2021–2027 wird ein wesentliches Instrument zur Unterstützung einer nachhaltigen Erholung sein. Zusammen mit einem wirtschaftlichen Erholungsfonds wird der nächste Mehrjährige Finanzrahmen die in Europa erforderlichen anspruchsvollen Lösungen voranbringen.

Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: das europäische Zukunftsmodell

Ein zentrales Element der drei Vorsätze ist die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Basis.

Eine besondere Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele wird den Arbeiten zum Grünen Deal und zur digitalen Zukunft Europas, der Umsetzung des Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft, den Investitionen in Forschung und Innovation (F&I) und Kompetenzen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, den Lösungen für globale Herausforderungen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommen.

Ziel des Dreivorsitzes ist die Verwirklichung der Energieunion durch einen integrierten, vernetzten und einwandfrei funktionierenden europäischen Energiemarkt mit Schwerpunkt auf nachhaltiger Energie und dem Übergang zur Klimaneutralität.

Darüber hinaus sieht der Dreivorsitz den Initiativen der Kommission für den Energiesektor erwartungsvoll entgegen wie beispielsweise einem neuen Konzept für die Nutzung des Offshore-Potenzials Europas im Bereich der erneuerbaren Energien, innovativen Kraftstoffen und Maßnahmen zur Förderung der intelligenten Sektorenintegration einschließlich der Erleichterung der Dekarbonisierung des Gassektors und der Anpassung der bestehenden Verordnung über die transeuropäischen Energienetze (TEN-E) an die Perspektiven einer klimaneutralen Wirtschaft.

Ein sicherer, innovativer und vernetzter Verkehr, einschließlich der Förderung alternativer nachhaltiger Kraftstoffe und Antriebe, wird eine Priorität darstellen, ebenso wie die Interoperabilität und Nachhaltigkeit der Konnektivität in Europa durch das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V). Der Dreivorsitz sieht der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität erwartungsvoll entgegen und verpflichtet sich, die Arbeit an den zentralen Vorschlägen aufzunehmen. Der Dreivorsitz wird darauf hinarbeiten, das Funktionieren der Lieferketten in Zeiten unionsweiter Herausforderungen sicherzustellen, und sich mit den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf das Verkehrssystem, insbesondere in der Zivilluftfahrt, befassen. Ziel des Dreivorsitzes ist die Stärkung des Verkehrssektors und seiner Resilienz. Darüber hinaus wird der Dreivorsitz die Auswirkungen der Pandemie auf die Verkehrsströme innerhalb der EU, auf die Verkehrsunternehmen in allen Verkehrszweigen und auf die Verkehrsinfrastruktur analysieren.

Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas

Der Dreivorsitz wird sich vorrangig mit der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal, der Investitionsoffensive für ein nachhaltiges Europa, dem europäischen Klimagesetz, der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel befassen und ist entschlossen, alle diese Initiativen voranzubringen und die Klimaschutzmaßnahmen sowohl in der EU als auch im Rahmen außenpolitischer Maßnahmen zu verstärken. Ebenso begrüßen die drei Vorsitze den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und wollen alle daraus hervorgehenden Initiativen voranbringen. Sie werden sich für eine nachhaltige

und kreislauforientierte Landwirtschaft, Fischerei und Ernährungssysteme sowie für eine nachhaltige Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bioökonomie einsetzen.

Hinsichtlich eines fairen und sozialen Europas ist der Dreiervorsitz entschlossen, die Arbeiten voranzubringen mit dem Ziel, die Aufwärtskonvergenz in der EU zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken, insbesondere mithilfe eines EU-Rahmens für nationale Mindestlöhne, mit Instrumenten zum Schutz von Arbeitsplätzen und Einkommen in Zeiten wirtschaftlicher Erschütterungen, durch den Zugang zu Sozialschutz für alle Arbeitnehmer*innen und Selbstständigen und durch bessere soziale Inklusion.

Wichtige Daten (Stand Jänner 2021)

Erstes Halbjahr 2021: PT EU-Ratspräsidentschaft

Rat TTE/Verkehr, Telekommunikation, Energie

29./30. März 2021	Informeller Rat Verkehr in Portugal
22. April 2021	Informeller Rat TTE/Energie in Portugal
03. Juni 2021	Rat TTE/Verkehr in Luxemburg
22. Juni 2021	Rat TTE/Energie in Luxemburg

Rat ENVI/Umwelt

18. März 2021	Rat ENVI/Umwelt
23. April 2021	Informeller Rat ENVI/Umwelt in Portugal
21. Juni 2021	Rat ENVI/Umwelt in Luxemburg

Rat WBF/Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)

02./03. Februar 2021	Informeller Rat Wettbewerbsfähigkeit in Portugal
25./26. Februar 2021	Rat COMPET/Wettbewerbsfähigkeit
22./23. März 2021	Informeller Rat Wettbewerbsfähigkeit in Portugal
27./28. Mai 2021	Rat COMPET/Wettbewerbsfähigkeit

Zweites Halbjahr 2021: SLO EU-Ratspräsidentschaft

Rat TTE/Verkehr, Telekommunikation, Energie

21.-23. Sept. 2021	Informeller Rat TTE/Verkehr und Energie
02. Dez. 2021	Rat TTE/Energie
09. Dez. 2021	Rat TTE/Verkehr

Rat ENVI/Umwelt

12./13. Juli 2021	Informeller Rat ENVI/Umwelt
08. Okt. 2021	Rat ENVI/Umwelt in Luxemburg
13. Dez. 2021	Rat ENVI/Umwelt

Rat WBF/Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)

19.-21. Juli 2021	Informeller Rat Wettbewerbsfähigkeit
29./30. Sept. 2021	Rat COMPET/Wettbewerbsfähigkeit
25./26. Nov. 2021	Rat COMPET/Wettbewerbsfähigkeit (Raumfahrt)

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at